ΙΣΟΨΗ͂ΦΟΣ,

oder

der ausgemittelte gleiche

Kalkul

zur

Grundsteuer eines Staates

nebst

der Geschichte und vollen Uebersicht der bairischen Finanzen zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen.

Von

Joseph Hazzi,

Churfürstlichem Generallandes-Direktionsrath in München.

München und Leipzig,
bey Joseph Lentner und Heinrich Gräff.
1802.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Bavar. 1215

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Les impôts sont en général assis détestablement mal en Europe. Dans cette belle partie du monde qui se targue de ses lumières, la finance se dèbat dans une inextricable confusion, sans qu'aucun principe raisonnable paraisse y guider les administrateurs.

E. d. M. Tom. II. L. 8.

B 99

Vorrede.

Seit langer Zeit schon fand ich, durch den Gang meiner Geschäfte geleitet, Mittel und Wege, in die Geheimnisse des Finanzwesens zu dringen; aber wie tiefer ich eindrang, wie mehr sich mir das Ganze in seiner scheußlichen Blöße darstellte, vor der ich wie vor einem Ungeheuer zurückschauderte, je weniger konnte ich dem Drange widerstehen, diesem so wichtigen Gegenstande meine Kräfte zu widmen. Die Klagen der Unterthanen über die mißlichen Verhältnisse und Bedrückungen der Abgaben, von deren Gründlichkeit ich mich auf den oftmaligen Durchwanderungen mei-

nes Vaterlandes nur zu sehr überzeugte, waren eine eben so mächtige Triebfeder, und bestärkten mich zugleich in dem gefaßten Entschlusse. Ich sammelte hierüber eine Menge Papiere und Schriften; auf meinen jüngsten Reisen durch Frankreich, Italien und die Schweiz machte ich es mir zur Hauptangelegenheit, mich über die verschiedenen Finanzsysteme dieser Staaten aufzuklären; aber ich hörte allenthalben nichts als Klagen, traf überall nichts als Verwirrung an.

Unterdessen diente dieses alles, meine bisher zu sehr zusammengesetzten Begriffe zu läutern; ich kam unvermerkt auf einfache Grundsätze, auf gegenwärtigen Josepph.

Die so gute Aufnahme und günstige Beurtheilung meiner bisherigen litterarischen Arbeiten, vorzüglich der statistischen Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, läßt mich hoffen, daß auch diese Blätter von dem litterarischen Richterstuhle mit Nachsicht behandelt, und das Wagestück,

auch

auch meine Stimme über einen ganz neuen Gegenstand — über die Finanzen — hören zu lassen, nicht zu hart beurtheilt werden dürfte. Sollten diese Blätter wirklich den vorgesteckten Zweck nicht erreichen, so können sie doch dazu dienen, mehr Ideen in Umlauf zu bringen, reiferes Nachdenken, eine strengere Prüfung der Sache zu veranlassen.

Die gnädigste Verordnung vom 22ten May machte es mir sogar zur Pflicht, diese Blätter ans Licht zu stellen, weil dabey doch wenigstens schon solche Vorarbeiten von mir bereit liegen, nach denen sich die Regierung sehnt, und wozu sie selbst alle geeignete Individuen des Staats aufforderte. Diese Verordnung ist zu schön und zu wichtig, als daß sie nicht hier wörtlich eingerückt werden sollte.

M. J. C.

"Wenn auch durch unausgesetzte Bemühungen der höheren Staatspolizey die inneren Kräfte des Staats auf den mög-

lichst hohen Grad gebracht werden, welches Wir Uns seit unserem Regierungsantritte so sehr haben angelegen seyn lassen, und mit allem Eifer verfolgen werden, so sind dieselben doch für den kollektiven Endzweck des Staats unfruchtbar, sobald die zur Erreichung dieses kollektiven Endzwecks unvermeidlichen Bürden nicht gleichheitlich vertheilt sind. Die Staatsverwaltung kann diese inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit anziehen, weil sie bey der großen Ungleichheit immer in Gefahr stehet, gegen einzelne Glieder des Staats ungerecht zu werden, und so bleibt die Macht des Staates selbst bey dem höchsten Grade der inneren Kräfte gelähmt.

Schon lange, und noch am sichtbarsten während dem Kriege, hat man in unseren hiesigen Erbstaaten dieß Bedürfniß einer mehreren Fruchtbarkeit der Staatskräfte, besonders bey der allgemein anerkannten Solidität derselben, gefühlet, aber seit dem Jahre 1721 ist an diesem wichtigen Gegenstande nichts mehr geschehen.

Es

Es war daher nach hergestelltem Frieden eine unserer ersten landesfürstlichen Sorgen, den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft dieß dringende Bedürfniß vorzustellen, und nachdem dieselbe sich hiezu bereitwilligst erkläret haben, so fanden Wir nothwendig, Uns von derselben vorerst die dermaligen Steuerbelegungs-Normen, und deren praktische Anwendung vorlegen zu lassen, um zu ersehen, ob die Gebrechen und Fehler der bisherigen Steuerperception ihren Grund schon in den ehemaligen Normen, oder nur in der Anwendung derselben haben.

Die von den landschaftlichen Verordneten eingesendeten Aufschlüsse sind in den beyligenden sechs Fascikuln enthalten.

Da aber eines Theils die mit der Landschaft vorhabende Conferenzen nicht wohl eher eröfnet werden können, bis nicht bereits Plane über die Verbesserung des alten, oder über einen ganz neuen Perceptionsfuß entworfen sind, worüber Wir nun ein wohl durchgedachtes Gutachten unserer admini-

stra-

strativen Behörden verlangen, und da anderer Seits solch ein Gutachten nur durch Anstrengung mehrerer Mitglieder, welche sich öfters bereden, alle Materialien zusammentragen, ihre Ideen wechseln, und also mit dem reifesten Vorbedacht sich diesem Geschäfte widmen können, zur Vollkommenheit gebracht werden kann, so ernennen Wir zu diesem Ende unter dem Vorsitze Unsers Generallandes-Direktions-Präsidenten, Freyherrn von Weichs, eine eigene Komission in den Personen der Generallandes-Direktions-Räthe, Philipp Grafen von Arco, Klemens Neumayr und Georg Freyherrn von Stengel.

Wir überlassen es dieser Kommission unter Anwendung der sowohl im In- als Auslande über Steuer-Rektifikationen und Peräquationen erschienenen Druckschriften (welche auf unsere Kosten beyzuschaffen, und sodann seiner Zeit zur Registratur, oder dortigen Geschäftsbibliothek zu deponiren sind) den vorliegenden Gegenstand ganz nach ihrer eigenen Ansicht zu beurtheilen.

Das

Das Resultat ihres Planes ist hierauf in einer Direktorialsitzung vorzutragen, und Unserer höchsten Stelle vorzulegen.

Da dieser Staatsgegenstand so äußerst wichtig ist, mithin die Auffassung vieler Ansichten und mehrerer Meinungen verdient, so soll dieser Unser Entschluß auch öffentlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche berufen, oder unberufen aus Vaterlandsliebe hiezu beytragen wollen, ihre vielleicht seit längerer Zeit gesammelte Bemerkungen, oder gemachte Erfahrungen der ersagten Kommission mittheilen können. Und wenn hierunter Schriften von besonderer praktischer Fruchtbarkeit erscheinen, so werden Wir die Verfasser nach dem Gutachten Unserer Kommission durch öffentlichen Dank, oder durch angemessene Preise zu belohnen nicht entstehen.

Wir haben unter heutigem den gegenwärtigen Entschluß auch Unserer oberpfälzischen Landesdirektion eröfnet, und dort zu gleichem Endzwecke, und mit ähnlichem

Auf-

Auftrage eine Kommission unter dem Vorsitze des dortigen Präsidenten, Grafen von Kreuth, in den Personen des Direktors der dritten Deputation, Titl. Diener, des Direktors der vierten Deputation, Georg Freyherrn von Aretin, und des Landesdirektions-Rathes, von Gropper, ernannt, welche beede Kommissionen, obwohl jede ihre Arbeit besonders einzusenden hat, ihre Ideen gegeneinander wechseln, und in ihren präparativen Berathschlagungen mit einander korrespondiren mögen."

München den 22ten May 1802.

Dieser Gegenstand bezielt zugleich das gemeinsame Intresse aller Staaten, und daher werden diese Blätter gewiedmet

allen Staaten und ihren Chefs

von

dem Verfasser.

So wie in der ganzen Natur beobachten wir auch bey der Menschheit eine einfache, immer gleichförmige Laufbahn; daher ist die Geschichte einer Nation beynahe ganz die Geschichte der andern, und wird im Wesentlichen immer die nämliche seyn. Die mehr oder wenigere Kultur einer Nation wird nur durch die Perioden bezeichnet, oder vielmehr durch die Grade der Perioden, welche sie schon zurückgelegt hat, oder denen sie sich in ihren Fortschritten nähert.

Ohne uns in die fabelhafte Urgeschichte der Menschheit einzulassen, entdecken wir leicht aus unserer thierischen Art, daß auch bey den Menschen die Natur keine Scheidungslinie zog, daß sich alles aneinander reihet, alles zu einem gro-

ßen Ganzen verkettet. Wie viele Jahrtausende an der ersten Entwicklung der Abstraktion der Eindrücke bey dem Menschen arbeiteten, nnd wie lang diese Wildheitsperiode dauerte, wie sich die Aufstuffungen zu immer mehr Kultur und Veredlung in der Harmonie des Universums ins Unendliche verlieren mögen, lassen wir dahin gestellt seyn, und wollen bey der zweiten Periode der Menschheit stehen bleiben, wo schon aus den vorhin zerstreuten kleinern Familien ein größerer Gesellschaftskörper zusammenfloß, sich Staaten zu bilden anfangen, denen Drang der Bedürfnisse und Umstände zusammenhangende Verfassungen giebt; — wo die Menschen theils Jäger, Hirten, Krieger sind, theils auch die Erde bebauen, die Produkte veredeln, und mit diesen Gewerbe und Handel treiben, die Natur nachahmen und sie untersuchen, wodurch schon zum Theil die schönen Künste und Wissenschaften ihren Platz einnehmen. Und nur weil das Ganze noch so schwere, lästige Verhältnisse hat, Völker und Staaten noch die Züge eines grobsinnlichen Menschen an sich tragen, die Züge des wilden Kriegers, des habsüchtigen Eroberers, des Egoism; — weil noch Vorurtheile, Täuschungen und glänzende

de Blendwerke für Staatsmaximen gelten; Bildung und Aufklärung noch ausschließend das Antheil von Wenigen sind, und die Grundsätze der allgemeinen Menschheitsrechte und des Weltbürgersinns noch wie Contrebande behandelt werden, — heißt dieser Zustand der Gesellschaft die Periode der Barbarei, und es möchte nicht zu verkennen seyn, daß auf dieser Periode noch alle Nationen der Erde, nur unter verschiedenen Graden, stehen, der Uebergang aber zur Periode der Civilisation schon mit unaufhaltsamen Schritten beginnt. Allein Geschichte und alle Erfahrung lehrt uns, daß dieser Uebergang mit schrecklichen Gefahren verbunden ist, wenn er, unachtsam dem zufälligen Zusammendrängen der Umstände überlassen, nicht vorbereitet und geleitet wird. Dann gleicht der Staat einem entmasteten und lecken Schiffe, das während des Sturms hilflos zwischen Klippen herumgetrieben wird. Die schnellere Annäherung dieses Zeitpunktes läßt sich daraus erkennen, wenn die alten Formen sich schon zu sehr engen, schneller und heftiger einander reiben, nichts mehr zusammenpassen will, der ganze Mechanism der Staatsmaschine sich nnr kümmerlich mehr fortschleppt, mehrere Räder

ganz

ganz morsch und abgenützt sind, oder sonst nicht mehr eingreifen, es auch sogar an Mitteln fehlt, die alten unbrauchbaren Räder der Maschine auszubessern, oder gegen neue auszuwechseln. Dieser Mangel an ordentlichen Hilfsmitteln bezeichnet beynahe schon ganz den Gefrierpunkt am politischen Barometer, und hohe Gefahr eines gewaltsamen Zerberstens der Maschine. In der politischen Sprache nennt man diese Hilflosigkeit die **zerrütteten Finanzen**, und gegen die mit verbundene Gefahren hat die französische gewaltsame Umwälzung allen andern Staaten Todesschrecken zurückgelassen. Die Sache ist auch sehr natürlich; alles geht den durch die Umstände bezeichneten Gang, wenn der Mensch alles den Umständen überläßt, und selbst, als banger Zuschauer, nichts thut. Der Staat gleicht hier einer einzelnen Familie; wenn sie ihre Wirthschaftsverhältnisse nicht in Ordnung hat, stehen ihr nur zween Wege offen, der Weg des Verderbens, Verlust ihrer politischen Existenz, oder der Weg eigener Rettung durch künftig klügere Einrichtung und eine zweckmäßigere Oekonomie. Der Leichtsinnige erliegt bey dieser Catastrophe unter den Trümmern seines Wohlstandes; den

Wei=

Weisen belebt neue Kraft, mit ernstem Blicke überschaut er die Gefahr, und berechnet die Mittel, er weiß das drohende Unglück in neuen Wohlstand zu verwandeln, den Uebergang glücklich zu leiten.

Die üble Lage der Finanzen aller Staaten möchte sie nun beynahe alle gleicher Gefahr blos geben, ihre Verhältnisse höchst bedenklich machen, und alle Aufmerksamkeit zur dringenden Abhilfe spannen. Diese mißliche Lage ist also eine laute Auffoderung, die Finanzen in ihren Quellen und Zusammenhange schärfer zu prüfen, um sich hieraus die Resultate zu einer neuen und zweckmäßigern Organisation abziehen zu können.

Betrachten wir die Finanzen jeder Nation, eines jeden Staats, sie sehen so barbarisch aus, wie die übrigen Verhältnisse, gehören zu den noch rückgebliebenen alten Formen, die nicht mehr zusammenpassen wollen, und nur dazu dienen, die Verwirrung und Reibung der Bestandtheile zu vergrößern.

In den Finanzen entdecken wir die ganze Stuffenfolge der Staatengeschichte. Da, wo

die

die Staaten sich noch in der Kindheit befinden; wo die zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit vereinigten Familien theils ohnehin noch so wenig Bedürfnisse haben, theils ihre allgemeinen Angelegenheiten unter sich noch selbst schlichten können, ohne Einem oder Mehrern die oberste Staatsgewalt zu übertragen, und dafür zum Unterhalt gewisse Einkünfte zu bestimmen; da liegen auch die Finanzen noch in der Wiege. Wie aber diese Gesellschaft vereinigter Familien immer mehr und mehr anwächst, eben diese Vergrößerung das nomadische Leben beschwerlich macht, und sie dadurch bestimmt, sich nach festen Wohnplätzen umzusehen, daher sie, in einen engern Raum eingeschlossen, nun der Natur nachhelfen muß, um das, was diese vorhin von selbst in weiten Strecken darboth, itzt im engern Bezirke zu leisten, geht sie unvermerkt zum Ackerbau, zu allerlei andern Bedürfnissen, zur Veredlung roher Produkte, zum Handel über. Durch diese Niederlassung und den verschiedenen Verkehr mit solchen benachbarten Gesellschaften, die entweder selbst noch Nomaden sind, oder sich auch schon festgesetzt haben, entwickelte sich zugleich der Keim zu manchen Streitigkeiten,

die

die dann gleich den einzelnen rohen Menschen auch diese Völkerschaften nicht anders beylegen konnten, als mit der Faust und den Waffen. Das, was man Krieg nennt, zeigt sich nun auf allen Seiten; man unterwirft sich in dieser Lage dem Tapfern, dem Klügern als Anführer; ein größerer Theil der Beute, ein größeres Stück von dem eroberten Lande wird dann seine Belohnung; hiedurch gewinnt er mehr Ansehen und Einfluß; die Achtung und Ehrfurcht, welche die ganze Gesellschaft für ihn hegt, erstreckt sich bald auch über seine Familie und Angehörigen, man gewöhnt sich mehr an eine solche Familie, die Wahl des Anführers fällt daher immer für dieselbe aus, bis es einem davon gelingt, auch selbst diese Formen wieder zu verändern, die Stelle eines Oberhaupts durch Gewalt oder List sich ganz eigen, und für seine Familie erblich zu machen. Mit der Vermehrung der Bedürfnisse unter den einzelen Familien, Durchkreutzung der verschiedenen Interessen vervielfältigen sich auch die öffentlichen Angelegenheiten; derjenige, welcher die militärische Macht in Händen hat, zeigt sein Uebergewicht auch in Schlichtung dieser öffentlichen Angelegenheiten; seine vorhin bloß militärische Stelle erwächst immer

zu mehr Herrschermacht, und geht endlich in jene über, die man oberste Staatsgewalt nennt. Diese oberste Staatsgewalt erscheint nach und nach, von einer Menge Beamten umgeben, mit steigender Pracht, die Kriege werden immer kostspieliger, dieser größere Aufwand kann nicht mehr von den zugetheilten Ländereien oder eignem Vermögen bestritten werden; es zeigen sich Lücken, hieraus die Nothwendigkeit, neue Quellen aufzusuchen, um diesen Aufwand unterhalten, und sich aus der Verlegenheit ziehen zu können. Die Natur der Sache führt hiebey von selbst auf die Idee, daß man sich ans Volk wendet, welches zur Befriedigung dieser Bedürfnisse wie immer beysteuern soll. Dieses geschieht anfangs freiwillig; da sich aber die Bedürfnisse nicht nur nicht vermindern, sondern mit der Zeit immer anwachsen, so nimmt auch diese Beysteuerung eine bleibende Gestalt an; man muß, mit der Vermehrung der Bedürfnisse gleichen Schritt haltend, auf aller Art Mittel denken, die Summe dieser Beysteuern zu erhöhen, das ist, man macht allerlei Auflagen, und geht von der Idee aus: Wo die einzele Familie Gewinn und Nutzen zieht, kann auch etwas zur Unterhaltung des

Staats abgegeben werden. Man verfällt daher auf Abgaben von der Erndte, von der Industrie, von Gewerben, auf Trank- und Luxus-Steuern. So entstehen eine Menge Abgaben von Früchten, von Geld, nebst den Einkünften aus den der Staatsgewalt nach den ersten Verhältnissen zustehenden Ländereien (Domainen), und alle diese Einkünfte sammt ihrer Verwaltung begreift man unter dem Worte die **Finanzen** eines Landes.

Betrachten wir nun diese Finanzen in jedem Staate Europas, und wir werden überall dieses gleiche bunte Gemische von Abgaben unter allerlei Nähmen und Titeln entdecken, wir werden finden, daß sie allzeit mit den Krankheiten kämpfen, mit welchen die Staatsmaschinen selbst tödtlich befallen sind, und dieß nur darum, weil die Finanzen mit den nämlichen Gebrechen behaftet sind, noch alle die barbarischen Formen und Lasten, worunter die aufstrebenden Staatskräfte erliegen, wie die Staaten selbst an sich haben, nirgends echte, der Natur der Sache entsprechende, Grundsätze ausgeschieden sind, die allein ein festes Grundgestell bezwecken können.

Zum Belege und einer Uebersicht mag die Geschichte der baierischen Finanzen, welche als Beylage folgen wird, dienen, weil diese beynahe mit der Finanzgeschichte jedes anderen Staates einerlei ist, und man daraus sieht, daß ursprünglich diese Finanzen, wie die oberste Staatsgewalt, nur zufällig, durch gütliche Uebereinkunft entstanden, in der Folge immer mehr vergrößert worden sind, und sich durch diese Aufstuffung endlich das Triebwerk so sehr vervielfältiget hat. Wie man nun itzt die oberste Gewalt eines Staates, oder die Konstitution desselben auf ordentliche, einfache Systeme baut, eben so dringend nothwendig ist es aus obigen Gründen auch für die Finanzen.

Wo die Staaten in ihrer Organisation schon so große Vorschritte gemacht haben, schon überall eine oberste Staatsgewalt dasteht, die nicht nur eine Menge öffentlicher **Staatsbeamten** oder **Repräsentanten** nach sich zieht, sondern auch zu ihrer und des Staates Sicherheit eine **stehende Armee** erheischt, **auswärtige Verhältnisse** zu besorgen hat; wo zur **innern Staatsverwaltung** (obersten Polizey) zur öffentlichen Erziehung, Unter-

richt

richt und höhern Ausbildung der Bürger, Bequemlichkeit, Sicherheit und Wohlstand, zur Aufmunterung der Künste und Wissenschaften, und andern öffentlichen Anstalten, die der zur höheren Kultur fortschreitenden Menschheit angemessen, sind ein so großer Aufwand erforderlich ist; wo die Aufrechthaltung der Justiz ebenfals beträchtliche Kosten verursacht, da kann wohl nicht mehr die Frage seyn, ob die Bürger des Staats hiezu das Ihrige beyzutragen haben, da sie allein von dieser Organisation die Vortheile genießen; da sie durch ihre vereinigte Familien diese große Gesellschaft, den Staat, eben aus der Absicht gebildet haben, um mittels dieser Vereinigung bequemer, sicherer und glücklicher zu leben, und so durch diesen ersten Gesellschaftsvertrag sich in einer gewissen Maße zu allem dem verbindlich gemacht haben, was zu seiner Tendenz nothwendig ist. Nur wie diese Staats-Unterhaltungsbeyträge von der Gesammtheit seiner Glieder entrichtet werden sollen, ist die schwere Aufgabe.

Jedes Glied des Staates, der Bürger, zieht in zweyerlei Hinsicht Vortheile von der vergrößerten Gesellschaft, dem Staate, worin

er

er sich befindet; weil er nun den Boden sicher bearbeiten, kultivieren, und sich so seinen Lebensunterhalt bequem verschaffen kann; dieser Theil der Bürger zieht also seinen Nutzen in der Gesellschaft aus der **Produktion**: ein anderer veredelt die Produkte, oder veredelt seine Talente, oder treibt Verkehr mit den Produkten des Landes; das ist, er erlangt seine Vortheile aus der **Industrie**, und unter diese zwey Rubriken möchten leicht alle thätige Glieder eines Staates gebracht werden können. Es giebt nun noch eine dritte Klasse, **Zehrstand** genannt, im Gegensatze der vorigen, welche man **Nährstand** nennt. Darunter zählt man unrichtig die öffentlichen Beamten, die vielmehr unter die Industrie-Glieder gehören, weil sie mit ihren Talenten arbeiten, und durch selbe zur Aufrechthaltung des Staates wesentlich beytragen. Nur die Kapitalisten und Pensionisten kann man hieher rechnen, weil diese bloß die Summe der von ihnen, oder ihreu Vorfahrern, oder von irgend einem Andern erworbenen Capitalien verzehren. *)

---

*) Eben deßwegen können sie zu keiner unmittelbaren Steuer mehr angehalten werden; auch würde ihre Besteuerung den Credit hemmen.

Der

Das Staats- oder Nationalvermögen besteht daher nur in der Produktion und Industrie der sämmtlichen Bürger, und hieraus ergiebt sich sehr natürlich, daß Grund und Boden eines Staats die Hauptbasis aller Staatskräfte ist; daß also der Staat von seinem Grund und Boden, folglich von der Produktion, den ersten und sichersten Beytrag, den man **Grundsteuer** nennt, zu seiner Erhaltung empfangen muß. Diese Grundsteuer wird auch von jedem Staate als die erste Post der Finanzen angesehen, größtentheils darauf kalkulirt, und itzt, da man allgemein in den Finanzen wie in einem Labyrinthe herumirrt, ist die Regulierung der Grundsteuer das allgemeine Loosungswort; alles schreit um eine neue Steuerperäquation, neue Steuerkastern, Revision der Grundsteuermatrizen; — allenthalben erscheinen neue Vorschläge zu Grundtaxationen, Systeme von Grundsteuer-Erhebungsarten; — viele dieser Projekte haben schon ungeheure Summen gekostet, und die alten Verwirrungen und Klagen dauern noch überall fort, nirgends noch sind die Grundsätze im Reinen, alles beruht noch auf Vorschlägen und Ideen.

We-

Weder die Griechen, noch Römer haben uns hierin was Wichtiges geliefert, wie es auch nach der damaligen Lage in dieser Hinsicht nicht gefordert werden kann. In Athen z. B. waren die Bewohner in 4 Klassen getheilt. Diejenigen, die von ihren Gütern 500 Mesüren an Früchten trockner, oder flüssiger Art zogen, zahlten dem Staate ein Talent, oder 60 Minen, — die, denen ihr Boden 300 Mesüren einbrachte, entrichteten 30 Minen; — die Eigenthümer von 200 Mes. 10 Minen, und die vierte Klasse zahlte gar nichts.

Bey den Römern war das Auflagensystem schon mehr zusammengesetzt; sie hatten tributum, eine Kopfsteuer, und vectigal, Vermögenssteuer. Letztere wurde nur bey großer Noth erhoben, *) weil sie einen öffentlichen Schatz hatten, den sie mittels ihrer Eroberungen und Zinsbarmachung der unterjochten Nationen anfüllten. Vectigal portorium mußte von den Waaren in den Häfen entrichtet werden;

*) Sie war, bis auf Constantins Zeiten, die einzige bekannte Steuer; man zahlte von den Gründen den 8 — 10ten Theil der Revenüen

den; decimæ waren gewisse Zinsen von den verpachteten Ländereien; scriptura war eine Zahlung für die überlassenen Viehweiden; vicesimæ manumissionum wurden für jeden freigelassenen Sklaven nach dem zwanzigsten Theile seines Kaufwerthes entrichtet; vicesimæ hæreditatum betraf nach eben diesem Maßstabe die Erbschaften; columnarium die Strassensäulen; vicesimæ artium waren die Abgaben der Künstler.

In Frankreich ist die Tailie die älteste bekannte Abgabe; sie kömmt schon im 12ten Jahrhunderte vor, und wurde 1445 permanent. Doch betrug sie damals im Ganzen nur 1,800,000 Liv. Sie ist ein Beytrag nach dem Vermögensanschlag jedes Bauers; der Adel, der geistliche Stand und selbst der meiste Theil der Bürger waren davon befreit; sie ist also gemischter Art, ganz willkührlich, und gab daher in der Zeitfolge so viel Anlaß zu Bedrückung und Klagen. Eben so verhält es sich mit der vingtiemes, nach welcher man den 20sten Theil der Revenüen entrichtet. Diese Abgabe war vor 1710 noch unbekannt, und wurde seit der Zeit sehr erhöht. Hiezu gehört noch die Capitation,

wel=

welche die Bewohner der Städte anstatt der Taille bezahlen, und fieng 1695 an. Diese 3 Abgaben können eigentlich unter die französischen Grundsteuern gerechnet werden, und diese erregten den meisten Lärmen, theils weil die Anlagsrollen, oder Katasters so ungleich, unverhältnißmäßig, und daher sehr drückend waren, theils weil durch die Befreiung der andern Stände bloß der dritte Stand diese übergroße Last zu tragen hatte. In dem Rapport, welcher hierüber der Nationalversammlung gemacht wurde, war die Taille im Ansatz der ganzen Erträgniß, mit Abzug der perception zu:

	73,816,179	Livres
Die Vingtiemes	55,565,264	
Die Capitation	6,133,274 *)	
	135,514,717	Livres.

In

*) Man schied damals die Grundsteuern nicht aus, sondern nur impôt territorial und impôt sur la consommation. Hierunter rechnete man noch die Zehenden, und andere Localimpositions. Der ganze Finanzzustand damaliger Zeit war dieser:

In England hat es mit der Landtaxe, die eigentlich 1693 als beständig anfieng, die nämliche Beschaffenheit. Man zahlt 4 Pences, oder Stüber von jedem Pfund Sterling jährlicher Einkünfte. Davon sagt Smith in seinem Werk: **Untersuchung über die Natur, und Ursachen des Nationalreichthums** 4 B. 1 C. §. 1. „In England war schon die erste Schätzung der Landgüter, nach welcher im vierten Regierungsjahre Wilhelms und Mariens jede Grafschaft und jedes Kirchspiel besteuert wurde, sehr ungleich; die englische Landsteuer verstößt also gegen die erste obi=

Revenue générale.

Impôt territorial -	171,565,264	Livres.
Domaines - - -	9,900,000	
Consommation - -	260,090,905	
Impôts sur les personnes	44,240,000	
Monopoles - - -	28,513,774	
Divers y compris le pays d'Etat - - -	12,580,000	
Taxes qui ne sont pas reçues pour le compte du gouvernement -	95,900,000	
Total -	623,089,943	
Perception -	57,665,000	
Tôtal général -	680,754,943	

obiger Regeln." Sie belief sich für England allein sonst auf 1,997,763 Pf. Sterling, für Schottland 48,000

Im venetianischen Gebiethe ist auf alle des Ackerbaues fähige Ländereien, die in Pacht gegeben sind, eine Steuer gelegt, die den zehnten Theil des Pachtgeldes abwirft.

In Preußen wurden unter Friedrich Wilhelm Vermessungen der Bauerngüter vorgenommen, und nach dem Ertrage des Getreides, welches sie hervorbringen, und des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, dergestalt geschätzt, daß die ärmlichsten, welche das wenigste Korn tragen, 25, und die, von welchen das meiste gewonnen wird, bis 40 Procent unter der Benennung Steuer oder Kontribution entrichten.

In Böhmen arbeitete man beynahe ein Jahrhundert an einem Steuerkataster; — eben so kam im Herzogthum Mailand so ein Kataster 1760 zu Stande; — auch in Savoyen und Piemont ist auf Befehl des letztverstorbenen Königs eine Landesvermessung und Katastrirung unternommen worden, und so wur-

de

de denn eine allgemeine und individuelle Landesvermessung aller Gründe und deren Katastrirung in unsern Zeiten zum Finanzsystem. Kaiser Joseph verwendete hierauf einige Millionen, und gebrauchte ein Heer von Geometern zu dieser Steuer-Revision: allein es hatte keinen andern Erfolg, als daß die Verwirrung größer wurde. So hat z. B. auch den König von Sardinien dieses Unternehmen ungeheure Summen Geldes gekostet, da ihm jedes Tagwerk auf 8 S. zu stehen kam, und doch wurde die Sache eher noch schlimmer als besser gemacht.

Die Nationalversammlung in Paris, die alle neue Theorien so schnell auffaßte, und eben so hastig zur Ausführung schritt, entschloß sich sogleich, den schreienden Klagen über die französischen Grundsteuern abzuhelfen, und zwar auf die nämliche Art, durch genaue Vermessung und Herstellung der Katasters: — allein, als der nur beyläufige, und geringe Ueberschlag vorgelegt wurde, nach welchem dieses Unternehmen die Summe von 82,9,44,000 Livres, dann 3072 Ingenieurs und eine Zeit von 18 Jahren erforderte, ward die Nationalversammlung blitzschnell davon abgeschreckt.

Unterdessen kam doch für die Grundsteuern während der Revolution etwas zu Stande; jeder Bürger mußte nämlich von all seinen liegenden Gründen die contribution foncière entrichten; hiezu wurden dann Beschreibungen und Schätzungen von jedem Grundstücke en détail vorgenommen, und daraus die matrices — Mutterrollen, gemacht; — es kömmt dann wieder auf die Beschaffenheit des Grundes an, ob er Feld, Weinberg, Garten oder Wald ist; wie viel er Tagwerke, arpens, nach 3 Klassen von Güte in sich faßt, und welcher der reine Ertrag davon ist, u. s. w. Kurz: man sieht daraus, daß alles eben so arbitrar, eben so mühe- und arbeitvoll, als verwirrt ist. Ueberdieß hat die jährliche Abgabe keinen bestimmten Maßstab, sondern die Regierung setzt so und so viel Millionen Staatsbedürfnisse an; diese Millionen werden dann auf die verschiedenen Departements geworfen, und unter mehrern Rubriken von Abgaben nach dem Verhältnißkalkul erholt *). Auf mei-

*) In einer allgemeinen Aufklärung hierüber heißt es: „Das neue Besteuerungssystem ist sicher noch drückender als das vorige. Was die Grundsteuer, die Luxus- und Personalsteuer belangt, so werden einige Millionen auf jedes Departe-

meiner Reise durch Frankreich überzeugte ich mich selbst von dem schrecklichen Wirrwarr dieser Manipulationen. Da diese Mutterrollen von Jahr zu Jahr abgeändert werden sollen, so

---

ment geworfen. Dieses Quantum theilt der Departementalrath unter die Distrikte; der Bezirkrath ordnet seine Portion unter die Gemeinden. Die Summe, welche auf diese Art auf die Gemeinde fiel, wird unter Vorsitz der Controlleurs durch Juris unter die Bürger vertheilt; die gemachte Arbeit und Eintheilung lauft nach Paris zurück; der Minister theilt die ganze Summe in 12 Theile, und schickt dem Generaleinnehmer 12 Obligationen, jede für $\frac{1}{12}$ der Summe. Nach Verlauf des Monats unterzeichnet der Generaleinnehmer jedesmal so eine Obligation, und schickt sie nach Paris zurück, oder auch alle auf einmal. Der Schatz setzt diese Papiere, je nachdem die Bedürfnisse dringend sind, gegen 15 bis 20, ja oft bis 40 Prozent Verlust an Wechsler ab, welche ihr Geld bey dem Generaleinnehmer erheben. Mag dieser nun eingenommen haben, was er will, zahlen muß er. Er spornt daher seine Préposés an, wovon er in jedem arrondissement Einen hat; diese halten sich in ihrer Verlegenheit an die Gemeinde-percepteurs, welche dann ohne alle Schonung die armen Contribuables auspfänden lassen.

so erfordern sie einen ungeheuern Aufwand von Schreibereien, und öfnen der Willkühr, der Bestechung, dem Drucke und aller Art Erpressung, wodurch Kultur und Industrie gänzlich erstickt werden müssen, Thür und Thore.

In allen Ländern, die ich durchwanderte, sah ich die Mängel, und hörte die allgemeinen Klagen über selbe bey den Grundsteuern. Selbst die sonst so vortreffliche Verfassung von Toskana liefert uns hierüber nichts Besonderes. Die Regierung und der Hof bekommen ohnehin nur eine jährlich bestimmte und mässige Summe von den Landsteuern zu ihrem Unterhalte, wozu dann jede Gemeinde ihre betreffenden Beyträge in einer regulierten Summe entrichtet; jede Gemeinde selbst aber ihre Schätzungsbücher herstellt, und hiernach jedes seiner Glieder anlegt *).

Und so bleibt es also immer wahr, daß alle bisher angenommene Grundsätze über die Grundsteuern noch sehr schwankend sind. — Nach den neuesten Schriften, in Frankreich und

*) Nur einfacher und billiger ist noch diese Methode. — —

und Deutschland, glaubt man zum Theil den wahren Maßstab zu einem richtigen Verhältniß der Staatsabgaben gefunden zu haben, wenn man entweder alle Abgaben auf die Gründe, oder auf die Consumtion legt, oder von der ganzen Produktion sich jährlich einen gewissen Antheil von Früchten in natura entrichten läßt; aber die meisten dieser Vorschläge verfallen wieder auf die alten Grundsätze, auf eine Detailvermessung jeder Flur, Taxation oder Steuerkataster. Ohne sich mit dem Geist der Sache zu befassen, streiten sie sich meistens nur über die Form, worüber seit Kurzem wieder eine Menge Schriften, Plane und Tabellen 2c. erschienen sind, besonders auch in Baiern, weil man sich hier, wie überall, durch den großen Drang der zerrütteten Finanzen genöthigt sieht, mehr Ordnung in die Grundsteuern zu bringen. Schon hat man mit solchen Detailvermessungen auch im Herzogthum Neuburg angefangen, und scheint im Begriffe zu seyn, von den schon hieben aufgethürmten Schwierigkeiten nicht abgeschreckt, auch für Baiern so ein Kataster machen zu wollen; nur über die Form ist man noch nicht einig; ich schaudere aber zurück vor diesem Unternehmen. Man wird sich wie

in einem unübersehbaren Meere unter jenen Schwierigkeiten, ungeheuerm Geldaufwande, einem Heere von Vermessern, Taxatoren, Schreibern, und immer mehr sich verflechtenden Verwirrungen verlieren, und doch eben so wenig als andere Staaten etwas Zweckmäßiges zur Welt bringen.

Eine noch nähere Entwicklung des allgemeinen Steuersystems in Bezug auf die Grundsteuer und übrige Verhältnisse wird dieß ganz überzeugend darstellen, und auf bestimmtere Grundsätze, auf ganz einfache Ideen zurückführen.

Es ist bereits schon einleuchtend dargethan, daß die Steuern jene Beyträge sind, die der Staat aus der Fruchtbarkeit seiner Staatskräfte zu seiner Unterhaltung nöthig hat, und, weil Grund und Boden seine Hauptbasis sind, die Grundsteuer auch den Hauptertrag leisten muß. Hieraus fließen als allgemeine, wesentliche Eigenschaften solcher Beyträge oder Staatseinkünfte folgende:

1.

Gleiche und verhältnißmäßige, den Staatskräften angemessene Vertheilung dieser Beyträge.

2.

Bestimmtheit.

3.

Leichtigkeit der Entrichtung.

4.

Beseitigung des Drucks der Produktion und Industrie, vielmehr Ermunterung derselben.

5.

Sichere, schnelle und wohlfeile Erhebung dieser Beyträge.

Ad. 1.

Aus der gleichen und verhältnißmäßigen, auf die Staatskräfte richtig berechneten, Vertheilung der Beyträge zur Staatsunterhaltung folgt, daß jedes Glied der Gesellschaft — des Staats — gleichheitlich seine Beyträge zu leisten habe, doch in dem **Verhältniß**, als es von der Gesellschaft — dem Staate — **Vortheile** zieht. Es werden aber auch nur **Beyträge** von der Sache, durch die man Vortheile gewinnt, und zwar relativ auf die Kräfte, auf die Sache selbst geleistet. Wendet man dieses auf die Grund-

steuern an, so ergiebt sich, daß aller Grund und Boden gleich, und jeder Besitzer in dem Verhältnisse zu steuern hat, als er Grund und Boden besitzt; — daß ferner diese Abgabe in der Benutzung von Grund und Boden nichts ändern, die Kräfte nicht hemmen darf, sondern eine beynahe unfühlbare Nebenausgabe seyn soll, und nur nach diesen Bedingnissen mit dem Staatszwecke und allgemeinem Wohle vereinbarlich ist.

2.

Die Aufstellung einer sichern Berechnung macht die Grundlage aller Verwaltung oder Oekonomie. Hiezu wird aber Bestimmtheit in den verschiedenen Rubriken vorausgesetzt. Der Staatsbürger muß also schon vorhinein wissen, was er jährlich von seinem Grunde an den Staat abzugeben hat; sonst ist sein Eigenthum unsicher, und er außer Stand gesetzt in seine Wirthschaft Ordnung und Spekulation zu bringen. Auch der Staat muß jährlich bestimmt seine Einnahmen kennen, und hiernach seine Ausgaben und Anordnungen festsetzen. Wenn man aber umgekehrt zuerst willkührlich die Ausgaben regulirt, und hinnach dann diese Ausgaben bloß auf die

Staatsbürger niederlegt, so ist das ein wahres Plünderungssystem, eben so ungerecht und widersinnig, als wenn der Privatökonom seine Berechnung so anstellte: Ich gebe jährlich 10 tausend Gulden aus, und diese muß mir mein Gut ertragen, obschon seine Kräfte in möglichster Anstrengung nur auf 2000 fl. hinreichen. — Unterdessen findet doch hierin in Kriegszeiten eine Ausnahme statt.

3.

Eben weil es sich nur um einen Beytrag frägt, der nebenbey jährlich bestimmt, auf den von beyden Seiten gerechnet ist, muß er die Eigenschaft einer jeden sichern Zahlung, nämlich die Leichtigkeit der Entrichtung in mehrern zweckmäßigen Terminen an sich tragen.

4.

Wird durch die Auflagen die Produktion und Industrie gehemmt, dann ist der Natur der Sache, dem Staatszwecke eben dadurch entgegen gearbeitet; dann fällt selbst die Entrichtung dieser Abgaben weg, weil man sie nicht mehr für die Vortheile, welche der Staat gewähren soll, leistet, sondern vielmehr für die

zu=

zugehenden Nachtheile entrichten soll; so ein Staat müßte daher von selbst allmählig seiner Auflösung entgegen gehen *).

5.

Weil der Staat seine Erhaltung und Wohlfahrt auf diese Gefälle berechnet, muß auch ihre Erhebung sicher und schnell seyn und wie kostspieliger diese gemacht wird, desto minder ist natürlich die ganze Einnahme, desto mehr ist der Staat und der Staatsbürger in der Bestimmtheit seines Kalkuls getäuscht; daher sind Gefälle, mit Administrationen und Regien verbunden, für den Staat gar nicht geeignet: — er bedarf nur die Beyträge aller Staatsbürger in runden Summen, um dann die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können; der öffentliche Schatz, oder das Finanzwesen, muß also nur das Bureau eines Wechslers vorstellen. — Schnelle Einflüsse, und dann bloße Staatsausgaben, Zah-

*) Les impôts sont dans un état ce que sont les voiles dans un vaisseau, pour le conduire, l'assurer, l'amener au port; non pas pour le charger, le tenir toujours en mer, et finalement le submerger.

Encycl. Fran.

Zahlungen: — also Anweisungen und Zahlungen *).

Diese fünf Eigenschaften sind also der Probierstein der Abgaben (Finanzwesens), und nach diesen muß auch die Grundsteuer als Hauptzweig der Einnahmen ausgemittelt werden.

Der Mathematiker hilft sich durch Herstellung eines **gleichen Nenners**, wodurch er die heterogenen Größen unter eine sichere Bestimmung bringt. Die Griechen suchten in allen ihren Staatsangelegenheiten zur weisen Richtschnur einen gewissen **gleich ausgemittelten** Maaßstab, einen calculum æqualem, computatorium et judicialem — ισοψῆφος — genannt, um so gleiche Ordnung und Zusammenwirkung zu erhalten.

So

*) Comme les impôts sont établis pour fournir aux necéssités indispensables et que tous les sujets y contribuent d'une portion du bien, qui leur appartient en propriété, il est expedient qu'ils soient perçus directement, sans frais, et qu'ils rentrent proprement dans les coffres de l'état.

Encycl. fran.

So ein ισοψῆφος müßte am zweckmäßigsten bey Herstellung eines Grundsteuersystems anzuwenden seyn, und dürfte sich aus folgenden Grundsätzen von selbst entwickeln.

Es ist unstreitbar, daß, wenn ich zu gleichen Größen wieder gleiche Größen addire, oder davon subtrahire, das Verhältniß, oder die Gleichheit nicht verrückt wird: — wenn ich daher auf gleichen Flächenraum von jedem Tagwerk eine kleine, gleiche Summe zur Staatsabgabe, z. B. 30 kr. lege, so ist eben so unbezweifelt, daß kein Tagwerk an seinem Werthe verliert, und der Besitzer davon doch verhältnißmäßig, nämlich nach dem größern oder mindern Besitzstande, Eigenthum, oder Flächeninhalt von Grund und Boden seinen Beytrag leiste. Richtig ist ferner, daß, da die Grundsteuer eigentlich von der Hauptbasis des Staats, — von Grund und Boden — zu leisten ist, der Staat auch zylinderförmig auf der ganzen Basis ruhe, daß auf jeden Punkt perpendikular gewirkt werde; — daß, da uns auch die Physik überzeugt, daß jeder Boden produktionsfähig ist, sich dadurch klar an Tag lege, daß aller Grund und Boden, und zwar nur nach verschiedener Größe —

nur

nur nach dem Flächeninhalt die Grundsteuer abzuführen habe.

Selbst die Produktionsfähigkeit von Grund und Boden hat ein gewisses niveau. Es kann ein Mittelanschlag hergestellt werden, der einen sichern und umfassenden Kalkul darbietet. Es können Arabiens Wüsteneien wie die Schneegebürge am Nordpol nicht von einer gewissen Produktion losgesprochen werden; es fehlt nur an der ersten Anrichtung, oder an hinlänglicher Naturkenntniß, um nicht mehr Kulturbefähigung und Produktion zu erzielen. Daher muß bey jedem Lande ein gewisser Kulturstand und darauf gebauter Kalkul angenommen werden, welcher fürs Ganze als niveau — Mittelanschlag gilt *). Der stuffenweise Aufschwung vom Mittelkulturstand zum höhern ist Sache von mehr Kultur und Industrie; hierauf kann aber um so weniger Rücksicht genommen werden, weil es veränderlich ist, und die Taxirung von mehr Industrie und Kultur selbe strafen und hemmen hieße.

Um

*) Er kann sich höchstens in 10 — 20 Jahren ändern, und dann weiter bestimmt werden.

Um also bey einem Lande den ισοψῆφος zu finden, muß man das niveau des Kulturzustandes aufsuchen und bestimmen. Der Kulturzustand bezieht sich auf die Produktion von einem gewissen Flächeninhalt, und den ihm dadurch gegebenen Werth als Waare. Nehmen wir den Flächeninhalt nach Tagwerken an, so frägt sichs, wie hoch ein Tagwerk ins andere im ganzen Lande nach dem Mittelanschlage angesetzt werden müsse. Dieß ist eine in jedem Lande durch die Verkäufe in allen Gegenden herzustellende, und dem Statistiker bekannte Sache. Von diesem Anschlage können Seen, Flüße, Moräste und Steppen nicht ausgenommen werden. Seen und Flüße produziren wenigst in der Maß, daß sie im Mittelanschlage gelten können; auch Moräste und Steppen gehören in diese Kathegorie, und Falls für den Staat dadurch eine Lücke entsteht, wird es ihn nur desto dringender auffordern, Kulturfähigkeit zu erzielen. Alles Terrain eines Landes kömmt nun nach der Tagwerke Zahl in Mittelanschlag; hat man also so einen bestimmten Ansatz, so frägt sichs weiter, der wievielte Theil von dem Ertrag oder den Prozenten zur Grundsteuer angenommen werden müsse, und wenn man davon

von den 10ten ansetzt, so ist es gewiß unbedeutend. Wir wollen dieß durch ein Beyspiel beurtheilen, nämlich in der Anwendung auf Baiern.

In Baiern kostet ein Tagwerk nahe an Städten 2 — 3 — 400 fl. auch 6 — 800 fl., und zwar vom besten Boden, Wies- und Gartengrund; vom mittlern 100 — 150 fl.; entfernt im Hügellande 50 — 80; und die schlechtesten, Kies- oder Movsgründe 10 — 20 — 30 fl. Die Mittelzahl vom Ganzen ist sicher der Werth von 100 Gulden. Davon den 10ten Theil der Prozente à 5 fl. genommen, trift vom Tagwerk 30 kr. Die ganze Grundsteuer von Baiern à 520 Quadratmeilen, und die Quadratmeile zu 16000 Tagwerke angeschlagen, beliefe sich also auf 8,3,20,000 Tagwerke, und deren Ertrag zu 4,1,60,000 Gulden.

Man frage übrigens dermal jeden Landmann, ob er nicht wenigst vom Tagwerke 6 kr. Steuer giebt; dieß 5mal angeschlagen, weil sie meistens fünfmal gefordert wird, so werfen sich wieder die 30 kr. aus. Es wird auch ein jeder behaupten, daß diese Steuer gewiß die unbedeutendste ist, man wird sie gern

ent-

entrichten, und doch beträgt sie nach dieser so einfachen Erhebungsart über 4 Millionen. Gegenwärtig wirft aber die ganze Landsteuer im fünffachen Anschlage nicht mehr als $\frac{1200}{m}$ und alle übrige Gefälle von Baiern nur 2,695,269 — im Ganzen also 3,895,269 fl. ab. Welch auffallender Unterschied!! — *)

Beym

*) Wenn man bey jedem anderen Staate eine gleiche Berechnung anstellt, den Flächeninhalt nach Quadratmeilen und Tagwerken berechnet, ergiebt sich sicher ein eben so wichtiger Unterschied und Verhältniß. Jeder Staat wird darin seine Hauptfinanzquelle finden, und hierdurch den übrigen Schreibereien und Plackereien den Stab brechen.

Schlagen wir z. B. in Frankreich das große arpent zu 400 Franks an; dieß dürfte so ziemlich der Mittelanschlag seyn, dann träfe zur Grundsteuer auf jedes arpent gegen 3 Franken, und die ganze Grundsteuer betrüge von den 103 Departements zu 30112 lieues quarrées, und jede lieue zu 3872 arpens angenommen, die volle Summe von: 349,780,992 Franks.

Dermal ist für das vorige und gegenwärtige Jahr die contribution foncière nur zu 210 Millionen angesetzt. Dieß verschafte daher nicht nur eine größere und zweckmäßigere Ein-

Beym ersten Anblicke möchte man vielleicht einwenden, es sey unbillig, daß der Besitzer von schlechten Gründen eben so viel zahlen soll, als der Eigenthümer guter Gründe; — es soll jeder nach der Güte des Grundeigenthums, die allein mittels Schätzung zu bestimmen ist, beytragen. Allein ich behaupte, daß es vielmehr ganz unbillig sey, wenn man von den bessern Gründen mehr fordert, da der Flächeninhalt die Verschiedenheit des Bodens und den verhältnißmäßigen Beytrag ohne Verletzung des Eigenthums und der Gesellschaftskräfte von selbst schon, und zwar hier ganz al[illegible]n ausscheidet. Nehmen wir den Fall an, daß Cajus 10 Tagwerk Gründe kauft, jedes zu 50 fl. und jährlich vom Tagwerk 30 kr. bezahlt. Sein Vermögensstand, oder die Kaufsumme ist also 500 fl.; die Abgabe jährlich 5 fl. — Titus kauft ebenfalls 10 Tagwerke, aber jedes zu 150 fl.; sein Vermögen ist also 1500 fl.; die jährliche Abgabe 5 fl. — Einleuchtend ändern die 5 fl. Ab=

nahme, sondern würde auch den übrigen so großen Bedrückungen und Zahlungen unter verschiedenen Titeln, als: contribution personelle, somptuaire et mobiliaire, contribution des portes et fenestres ein Ende machen.

Abgabe weder den Werth des einen noch des andern Besitzthums, und doch zahlt jeder Besitzer nur verhältnißmäßig; denn, wenn Cajus nicht so erträgliche Gründe hat, wie Titus, hat er auch nicht so viel bezahlt, hat noch den Kaufschilling von 1000 fl. für sich in Händen; es herrschen daher noch überall gleiche Größen.

Wollte man nach der Schätzung verfahren, so würde man erst schreiende Ungerechtigkeiten begehen: denn je nachdem einer sein Gut verbessert oder verschlimmert hat, müßte wieder eine neue Schätzung vorgenommen werden, und der, der ohnehin mehr Vermögen und Fleiß auf die Kultur verwendete, würde eben durch höhere Schätzung und Belegung in gleichem Verhältniß gestraft, der lüderliche Oekonom aber belohnt werden. Zur Schätzung eines Grundes giebt es gar keinen richtigen bleibenden Maaßstab, weil der Werth einer Sache zufällig ist, von Menschen, und ihrer Kenntniß, vom Eide abhängt, folglich ohnehin bloß arbitrarisch ist. Steuerbelegungen nach der Schätzung könnten demnach nichts anders als unaufhörliche Schätzungen, Willkühr, und Strafen der Kultur und Industrie,

Belohnungen für vernachläßigte Kultur, und Indolenz nach sich ziehen.

Es tritt hier der nämliche Fall ein, wie bey Gründen, worauf grundherrliche Rechte, Zehendpflichtigkeit ꝛc. haften; solche Gründe sind um so viel weniger werth, als dergleichen Bürden im Geldanschlage darauf vorkommen; daher kostet auch so ein Tagwerk nur 50 fl., wo ein eigenes ohne solchen Lasten 100 fl. werth ist, und das Tagwerk bleibt doch immer das nämliche. Eben so gilt auch ein Tagwerk Filzgrund in Hinsicht seines schlechtern Gehalts gegen ein gutes um so viel weniger, man kauft es z. B. um 10 fl. aber sie zahlen alle, gute und schlechte, gleichviel Grundsteuer, weil jedes Tagwerk die Möglichkeit eines Kulturzustandes von 100 fl. Werth für sich, und jeder das Kapital hiezu noch in Händen hat, womit sich der erste von den Bürden loskaufen, der andere den Filzgrund in einen guten verwandeln kann.

Ausführung und Folgen des ισοψῆφος auf Land und Leute.

Man wird hier einwenden, daß zur Erhebung dieser Steuerbeyträge doch auch zuerst eine Vermessung erfordert werde, und dabey der nämliche Vorwurf angebracht werden dürfte, der den Taxationen gemacht wird: — allein diese hier erforderliche Vermessung ist ganz einfach, und in wenigen Wochen ausführbar. Es müssen nur, wie es ohnehin in andern Ländern schon geschehen ist, die Hauptabtheilungen des Landes, die Departements, Kantone, Kreisämter, wie bey uns die Rentämter, und dann die untergeordneten Distrikte, Bezirke, wie hier in Baiern die Landgerichte, (welches eigentlich die politische Organisation des Staats ausmacht) geographisch genau nach dem Flächeninhalt bestimmt werden; die Folge ist dann, daß die Haupttheile des Staats einmal ihr gewisses Zahlungsmaaß

wis-

wissen; die weitere Regulierung ergiebt sich aus dem Augenmaße, oder Anschlage: — und was geschieht dann? — Jede Gemeinde, die sich überlegt glaubt, wird von selbst nach dem einzigen Entscheidungsmittel greifen, und ihre **Flur** vermessen lassen. Dadurch entstehen Bezirks- oder Flurkarten von jeder Gemeinde, und das, was die Flurkarten veranlaßt, ist auch der Beweggrund, daß jeder Privatökonom, wenn er sich überlegt glaubt, seine Gründe vermessen lassen wird. Wenn nun einer nur, oder die Gemeinde eine Meßkette besitzt, so werden die Leute die Ausmessung, ein so einfaches Geschäft, bald selbst verstehen, *) oder sich ein ganz richtiges Schä-

*) Denn dazu gehört nicht viel Kunst, daß man mit einer Kette von 50 oder 100 Schuhen 2 Seiten mißt, und also nach der Berechnung, daß im Quadrat das Tagwerk auf jeder Seite 200, folglich im ganzen Flächeninhalt 40,000 □ Schuhe haben muß; und so die unregelmäßigen Figuren nach Dreyecken, als Hälften des Quadrats abzutheilen sind, wird jeder überall

Schätzungsaugenmaß angewöhnen. Bey einer Gutsveränderung, Vertheilung von Gemeinden und Gütern, Kauf, oder Tausch eines Grundstückes kann man eine Vermessung selbst auftragen, und aus diesen Einschreibungen, Gemeinde- und Privatplanen entsteht ohne Kosten der Regierung in kurzer Zeit eine detaillirte Beschreibung und Vermessung eines jeden Gezirks, Distrikts, Landgerichts, und so von selbst dann eines jeden Departements, Kantons, Kreisamts, oder Rentamts, und zur Ordnung dürfen bey den einzelen Gründen nur für immer bleibende Benennungen, oder Nummern angenommen werden, um die Veränderungen der Besitzer von Zeit zu Zeit einschalten zu können.

Die-

---

den Flächeninhalt finden. Bauern und Kinder, die oft nur den Vermessungen beywohnten, haben dieses meistens sogleich begriffen, daß sie sich überall selbst helfen konnten. Mache man nur nicht immer so viele Schwierigkeiten und große wissenschaftliche Geheimnisse; bleibe man bey einfachen Grundsätzen und Unterweisungen, dann giebt sich alles von selbst.

Dieses neue Grundsteuer-Regulativ ist daher, sobald nur die Departements, Kantone, Kreis- bey uns Rentämter richtig bestimmt sind, sogleich ausführbar; ja es darf nicht einmal die Vermessung des Flächeninhalts der Distrikte, Gezirke, Landgerichte abgewartet werden, weil sie anzuschlagen sind; und in kurzer Zeit bildet sich das ganze Detail und der Flächeninhalt jeden Grundes von selbst. Es versteht sich, daß Strassen und Flüße für die Gemeinde in Anschlag kommen, in der sie liegen, weil sie zu dieser Flur gehören, und von selbst auch die Hauptvortheile dafür gewähren, wenigst gewähren können.

Die Folgen von der Ausführung dieser Idee sind die wohlthätigsten; denn dadurch erhält erst der Staat die innere wahre Organisation; die Landwirthschaft, Produktion, Industrie und Spekulation wahre Richtung und Aufschwung. Die Kenntniß des Flächeninhalts eines jeden Theils des Staats biethet allein für alle Verhältnisse den wahren Maßstab dar; es verhält sich damit eben so wie mit der

Numerirung der Häuser und den Volkszählungen, und da auch diese beyde Gegenstände erst dem 18ten Jahrhunderte ihr Daseyn danken, so darf man sich nicht wundern, daß über den Flächeninhalt noch so viele Dunkelheit liegt, obwohl er das Grundgestell aller politischer Berechnungen und Operationen seyn muß, auch die Bevölkerungslisten ohne obiger Vorkenntniß keinen Werth haben. Eben aus Mangel der Kenntniß des Flächeninhalts liegt allgemein die ganze Landwirthschaft noch in der Wiege; ohne Flächeninhalt kann kein sicherer Kalkul aufgestellt werden, denn er ist für die Industrie und Spekulation eine unentbehrliche Vorkenntniß, weil ohne ihm kein richtiger Versuch mit verschiedenem Terrain angestellt, und mit andern Mittheilung gepflogen werden kann; es geht mit ihm gerade so, wie mit der Meteorologie; mögen in allen Welttheilen immer Beobachtungen und Versuche angestellt werden; — ohne **gleich richtige** Instrumente sind alle Resultate unnütz. Kennt der Landmann erst seinen Flächeninhalt, dann bekömmt er auch einen ökonomischen Scharf-

blick

blick und Gefühl; dann erst ist er im Stande eine politisch ökonomische Rechnung bey seiner Landwirthschaft und Kultur herzustellen, und so zu mehr Industrie und Spekulation überzugehen. Hierdurch allein ist der Weg zum Uebergang zur höhern Oekonomie gebahnt; wenn so alles auf einem sichern Maßstabe beruht, ist keine Handlung eines Privatmannes mehr unsicher; alle Operationen der Regierung und der Privaten gründen sich auf einen richtigen Kalkul. Da, wo noch die Gebundenheit der Güter besteht, löst sie sich mit allen andern Plackereien von selbst auf, weil alle Gründe nur nach den Tagwerken geachtet, und alle Bürden und Zahlungen darauf angeschlagen sind; auch erhält man auf diesem Wege ordentliche Grund- Lager- und Hypothekbücher, die für Ordnung und den öffentlichen Kredit so nothwendig sind.

So muß sich einleuchtend mit dem Aufschwung der Landwirthschaft, Industrie und Spekulation auch der allgemeine Wohlstand

und

und Nationalreichthum erheben *), und zugleich ist ein einfaches und zweckmäßiges Finanzsystem aufgestellt.

---

*) Ich lege einsweilen diese Blätter der öffentlichen Beurtheilung vor, und ehestens soll das zweite Heft über die noch übrigen Steuern oder Beyträge zu den Finanzen eines Staates unter gleich einfachen Grundsätzen folgen.

Geschichte
der
baierischen Finanzen.

Geschichte

der baierischen Finanzen mit einer vollständigen Uebersicht des gegenwärtigen Finanzzustandes.

Es ist aus der deutschen Geschichte bekannt, daß die herzogliche und erste königliche Würde bloß Militärchargen waren, und das Volk seine Angelegenheiten auf den Landtägen verhandelte. Die Einkünfte des vom Volke gewählten Herzogs oder Königs bestunden in dem Genusse gewisser Güter (nachhin Kammergüter, Domänen genannt), und so gab es damals weder einen bestimmten Unterschied der Stände, noch eine Staatskasse. Erst in Folge der Zeit machten die ehemals vom Volke gewählten Großen, und untergeordneten Beamten diese Würde auf ihre Kinder erblich, schlossen auf den Landtägen immer mehr das Volk aus, unter dem Vorwande, es zu vertreten, und da die Herzoge nach den Bedürf-

nissen

nissen der Zeit theils zu ihrem Hofstaate, theils zu Kriegen immer mehr Anfwand nöthig hatten, als die genannten Güter ertrugen, suchten sie verschiedene Geldbeyträge nach, die anfangs aus der Art sie zu erhalten, **Bethen**, oder **Beysteuern** hießen, und wobey weder Zeit, noch Summe bestimmt war. **Wir bekennen**, (heißt es in damaligen Urkunden) **daß unß Vnnser lieb, gethreu, Graffen, Freyen, Abt, Brobst, Prålathen, Ritter, Knecht, Stett, Marckht, Lande vnnd leuth durch vnnser lieb und beth willen, ein Steur erlaubt vnnd günt habent** 2c.

Erst i. J. 1515 enstanden aus diesen vorhin freiwilligen Gaben ordentliche, jährliche Anlagen, und wohl weise haben sich oben genannte Volksvertreter von diesen Abgaben frei erklärt, diese Bürde bloß auf das Volk gewälzt, und für diesen Dienst sich von den Fürsten nach und nach allerley Gesetzausnahmen und Gnaden (Freyheiten und Privilegien genannt) bedungen. Dadurch bekamen sie (nunmehr Adeliche genannt) im Verein mit den Prälaten und Städten den Namen **gefreite Stände**. Diese gefreite Stände bil-

deten

deten nachher ganz allein die noch zu Zeiten eingetretene Landtagsversammlung, die nun seit 1669 ein Ausschuß davon vorstellt, welcher **Landschaft**, oder **Landschaftsverordnung** heißt.

Bey der ersten Steuerverwilligung behielten sich die Volksrepräsentanten aus dem Grundsatze, daß alle Regierungs-Angelegenheiten bloß durch die Zustimmung des Volkes, oder seiner Stellvertreter, ihre Kraft erlangen, das Recht bevor, diese Steuergelder selbst einzukassieren, und auf Begehren dem Herzoge jährlich hievon eine bestimmte Summe hinüber zu zahlen. Diese Einrichtung besteht noch bis zur Stunde; der Hof stellt jährlich sein Begehren (Postulat genannt) und die Landschaft verwilligt hierauf die betreffende Summe. Vom Jahre 1519 besitzt man die erste Instruktion über den Maßstab, nach welchem jeder gemeine Unterthan seine Steuer zu entrichten hätte. Man wollte hiebey bloß die jährliche **Nutzung** in Anschlag bringen, und diese natürliche Unbestimmtheit gab dann beynahe alle zwey Jahre zu einer neu verbesserten Instruktion Anlaß, theils zur Besteuerung selbst, theils für die Steuerer (hiezu

zu erforderliche Beamte). Endlich 1594 entwickelten sich doch einige nähere Grundsätze, welche größtentheils in der letzten Steuerrevision von 1721, und bis auf heutigen Tag noch zur Grundlage angenommen sind. Anfangs wurde von jedem Pfund Vermögen 6 — dann 8 — zuletzt 12 Pfenning angesetzt. Diese 12 Pf. schwarze Münz, oder 3 Kr. 3 Hl. in weißer Münz dienen noch itzt als Anschlag; man rechnet auf jeden Schilling 1 ½ Pf., oder 3 Heller, und vom Gulden 10 ½ Pf., oder 3 Kr.

Rücksichtlich des Viehes bestimmmt die Instruktion von 1595 und 1612, auf

1 Roß bey den Pfarr = Sedlamts = oder Zehendhöfen = = = = =	10 tt.
1 Roß an oder in Gebirggegenden, oder wo man sich auf den Zügel verlegt = =	4 tt.
1 gemeines Roß = = = =	3 =
1 Fohlen gegen dem Gebirg zu = =	3 =
1 gemeines Fohlen = = =	2 =
1 guter Mast = oder Zugochs = =	6 =
1 Ochs gegen dem Gebirg, welcher zweyjährig ist = = = = =	5 tt.
1 gemeiner Ochs, 2 oder mehrjährig	4 =
1 Kuh, oder Stier, wo guter Zügel ist	4 =

1 ge=

1 gemeine Kuh, oder Stier	: :	3 tt.
1 Bestandkuh	: :	3 tt. 6 Schill.
1 junges Rind, übers Jahr alt	:	2 tt.
1 altes Schwein, Zuchtl oder Bär		1 tt. 4 Schl.
1 Nähr= oder Zügelschwein, übers Jahr alt		4 tt.
1 altes Schaf, Geis	: : :	2 :
1 jähriges Lamm, Kitz	: :	1 :
1 junges	: : : : :	4 :

Gänse, Enten, Hennen, Getreid, Heu und Stoh, auch Haus= und Baumannsfahrniß (außer Silbergeschmeid und Schenkzeug von Wirthen und Zapflern) so zum täglichen Gebrauch und zur Nahrung erfordert werden, sind frey.

Bey Grund und Boden sind sowohl in Rücksicht der Güter als der Eigenschaft des Bodens drei Klassen gemacht. Die Güter sind **eigen**, **erbrecht**, oder **leibrecht** (leibgeding). Der Boden ist **gut**, oder **mittelmäßig**, oder **schlecht**, und hier besteht folgendes Steuerverhältniß.

1. **Freieigene Güter** (ludeigen). Hier reicht vom Getreide der Metzen von guten, im flachen Lande liegenden Gründen 6 dl.

Von

Von mittelmäßigen von 4 — 6 Saamen = = = = = = 5 dl.
Von schlechten, welche dem Schneedruck oder der Wasserbeschädigung (Ausschlemmung) ausgesetzt sind = = = = = 4 dl.

Von Heu.

½ Fährtl gutes Heu = = = 21 dl.
— mittleres = = = = 18 =
— Sagerich, oder saures = = 10 ½

Holz.

½ Tagwerk gutes Holz von Buchen ꝛc.
1 Schill. 6 dl.
— mittleres = = = = = 25 =
— geringstes, Boschen ꝛc. = = 15 =

Zehent.

1 Metzen im Durchschnitt = 10 ½ dl.
Von obigem Viehanschlag pr. Pf. 12 =

2. **Erbrechtgüter, churfürstl. Beutellehen, stillstehend adeliche Stamm- oder Erblehen, veranleitete Freistift, dann Bodenzinsgüter zahlen:**

1 Metzen von gutem Boden im flachen Lande 5 dl.
— von mittlerm, von 4 — 6 Saamen 4 =

1 Me-

1 Metzen geringen mit Schneedruck oder andern Uebeln behafteten = = 3 ½ dl.

Heu.

½ Fährtl von gutem = = = 15 dl.
— mittlerm = = = = 12 =
— geringen, oder sauern = = 7 =

Holz.

½ Tagwerk gutes, von Buchen und Eichen 1 Schill.
— mittleres = = = = = 21 dl.
— geringes = = = = = 12 =

Zehend.

Vom Metzen = = = = 8 dl.

Vieh, wie oben.

3. Umgehend adeliche Stamm-Majoratlehen, gemeine Freystift, lebenslange Neustift, Bestandweis- und Leibrechtgüter, oder Leibgeding.

Getreid von gutem Boden.

Der Metzen = = = = 4 ½ dl.
— von mittlern = = = 3 ¼ =
— geringen = = = = 3 =

Holz

Heu.

½ Fährtl gutes	=	=	=	=	14 dl.
— mittleres	=	=	=	=	11 =
— geringes	=	=	=	=	6 =

Holz.

½ Tagwerk gutes	=	=	=	21 dl.
— mittleres	=	=	=	15 =
— geringes	=	=	=	9 =

Zehent.

1 Metzen	=	=	=	=	=	7 dl.

Vieh, wie oben.

Ein Beyspiel wird diese Methode näher erklären.

Michael Sollinger besitzt 1 Hof; hat Freistiftsgerechtigkeit; zahlt Stift 5 fl. 5 kr. 1 hl.; an Getreiddienst 36 Metzen Korn, und 42 Metzen Haber, in allem also 78 Metzen; baut auf seinen Winter- und Sommerfeldern aus: an Weitzen 12 Metzen; an Korn 33; an Gerste 18; an Haber 36; — in Summa also: 99 Metzen; — Fechset davon ein: an Weitzen 72; an Korn 198; an Gerste 108; an Haber 180; in Summa: 558. Führt ein

an

an Heu 12 Fuder, halb mittelmäßig, halb schlecht. Sein Holzgrund enthält 10 Tagwerk, kann davon jährlich 4 Klafter verkaufen. Die ganze Gutsschätzung ist 1800 fl.

An Viehstand hat er:

6 Rosse	= = = = =	18 tt.
1 Fohlen	= = = = =	2 =
8 Kühe	= = = = =	24 =
6 junge	= = = = =	12 =
1 Zuchtl (Mutter= oder Zuchtschwein		$1\frac{1}{2}$ =
6 Frischlinge	= = = =	$1\frac{1}{2}$ =
		59 tt.

Steuern also:

Ausbau 99 M. Einfechsung 558 M.

Hievon wird abgezogen, weil es kein freieignes Gut ist:

das Stiftgeld, wobey jeder Gulden zu 2 Metzen angenommen wird = =	10	Metzen
Der Getreiddienst mit =	78	=
Dann obiger Ausbau zu =	99	=
	187	Metzen.

Diese von 558 abgezogen, bleibt: 371.

Den Zehent hat der Pfarrer.

371 Metzen (der Metzen à 5 dl. von gutem in der zweyten Klasse) also:

7 tt. 5 Schilling 25 dl.

Heu und Grummet (24 × 6 × 14 × 6)

7 Sch. 18 dl.

Holz (im mittlern Anschlag 1 Tagwerk 42 dl.)

1 tt. 6 Sch.

Vieh und Fahrniß (das tt. à 12 dl.

2. 7. 18

13. 3. 1; oder

15 fl. 18 kr.

Bey dieser Berechnung aber muß auf das Verhältniß der schwarzen Münze zur weißen gesehen werden, wornach

Schwarze Münz		beträgt weiße M.
1 dl.	: : :	2 hl.
7 hl.	: : :	1 kr.
30 dl. od. 1 Schill.	:	8 kr. 4 hl.
8 Schill. od. 1 tt. dl.	:	1 fl. 8 kr. 4 hl.

Bey den Wirthen wird auch der Bierverschleiß angeschlagen z. B. Bierverschleiß von 435 Eimer; der Nutzen pr. Maaß 2 dl. also 217 fl. 30 kr.; jeder Gulden à 2 Metzen, macht 435 Metzen.

Anfangs war man mit dem Silbergeschmeide sehr streng, und verfügte sogar

Haus=

Hausuntersuchungen; so mußten auch die Dienstbothen ihren Liedlohn versteuern; die Handwerks- oder Leerhäuser wurden ebenfalls besteuert, und zwar die eigenen mit 22 kr.
Die Erbrechtshäuser = = = 18 =
Leibrechthäuser = = = = 14 =
Kleine Handwerksgerechtigkeiten, als Schneider rc. bezahlten = = = 8 kr. 4 hl.
Größere, als: Schmiede rc. = 34 = 2 =
Inleute zahlten, aber nur zweymal des Jahrs 8 kr. 4 hl.
Die Fahrnißsteuer wird nur vom Vieh allein bezahlt, z. B. von Beständnern, die sonst kein Eigenthum haben.

Dadurch ergaben sich für jedes Gericht folgende Steuer-Summen, wie sie heut zu Tage noch eingeholt werden. (Siehe am Ende die Tabelle.) Dieser Ansatz ist nur die einfache Steuer. Sie wurde Anfangs nur einmal, höchstens 1 $\frac{1}{2}$ mal eingeholt; nach der Hand aber immer vervielfacht.

Itzt wurde sie öfters fünfmal, zuletzt sechsmal eingebracht; gewöhnlich wird sie noch immer sechsmal gefordert. Daß gegen diese Steuer eine Menge Klagen erhoben werden,

läßt sich leicht denken, da der Maßstab derselben so arbiträr ist; denn sie ist weder wahre Grund- noch Vermögenssteuer, sondern bloß zufällig; daher gab es auch von Jahr zu Jahr Abänderungen, neue Instruktionen, Revisionen, und da letztere seit 1721 unterlassen wurden, mußten sich nothwendig Klagen und Bedrückungen vermehren *).

Noch einen andern wichtigen Vorwurf macht man hiebey den Ständen, daß sie bey Belegung ihrer Unterthanen einseitig zu Werk gegangen sind, wie es noch bis zur Stunde geschieht; ihre Unterthanen, obschon sie meistens bessere Güter als die landgerichtischen haben, sind mit den Steuern mehr verschont, damit der herrschaftlichen Scheere mehr Wolle bleibt: hiedurch aber wird die größte Last auf die gerichtischen Unterthanen gewälzt, und dem ungeachtet sind die hofmarkischen Unterthanen doch noch ärmer als die gerichtischen, welches sich aber leicht aus obigem Grunde erklären läßt.

Die

---

*) Man lese hierüber vorzüglich die interessanten Urkunden zur Geschichte baierischer Landschaft von Hrn. v. Seyfried. München 1800.

Die ganze Summe der **gemeinen Landsteuer** beträgt demnach einfach betrachtet, ohne Abzug der Nachläße nach dem Katasteranschlage = = = 266,000 fl. mit Ausnahme von Haag, Hohenschwangau, Hohenwaldeck und Cham; dann nach Abzug der Nachläße und der Regieausgaben verbleiben = = = 240,000 fl. im fünffachen Anschlage also: 1,200,000 =

Hierauf folgen noch:

Die Kapitalsinteressen = Steuer, die jährlich zweymal eingetrieben werden soll, und zwar vom Gulden 1 ½ kr. also 3 kr.: sie wurde aber noch nie erhoben.

Die Witthumsteuer, wird von den Weltpriestern, Pfarrern, Benefiziaten von ihren liegenden Gütern und geistlichen Einkünften entrichtet, und lauft unter obiger gemeiner Landsteuer mit ein.

Die Herrengilt = Steuer, wird von ungefreyten Personen, die nicht zu den 3 Ständen gehören, für die grundherrlichen Nutzungen nach der Schätzung von 1612, und zwar mit dem 10ten Theil geleistet. Die auswär-

tigen

tigen Domstifter, Klöster und Spitäler geben aber nur den sechsten Theil; beruht aber alles meistens auf Kompositionen (Uebereinkünfte) und das Ganze beträgt einfach 2220 fl.

Die 3 Stände sind, wie schon oben bemerkt wurde, steuerfrei: sie haben sich aber manchmal zu einem freywilligen Beytrage verstanden, doch immer mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß hierdurch ihren Freyheiten nichts benommen seyn soll. Dieser Beytrag wurde von jedem Stande selbst nach der Stimmung seiner Laune (guten Willen, oder nach dem Ausdrucke des gemeinen Mannes: **wie Gott ermahnt**) angesetzt, unterlag nie einer Untersuchung, sondern blieb immer bey dieser von den Ständen selbst beliebten Fassionirung, welche sich von 1526 herschreibt: doch fiel ihnen in der Folge auch noch diese ihre eigene Fassionirung zu schwer; sie haben daher am letzten Landtage 1669 ihren guten Willen um ein Drittheil gemäßigt, wobey es dann bisher verblieb.

Die Prälaten zahlen nach dem einfachen

Maßstabe jährlich = =	23,900 fl.
Die Ritter = = = =	7,190 =
Städte und Märkte = =	16,680 =
	47,770 fl.

Ge=

Gewöhnlich wurden diese freien Stände-Anlagen bisher nur doppelt gegeben: — von den Prälaten aber während des Kriegs 3 bis 4 mal erholt, welche letztere auch noch besondere Schulbeyträge und Decimationen zur landesherrlichen Kasse zu leisten haben; unterdessen ist aber doch die gegenwärtige Anlage aller 3 Stände, vorzüglich der Ritter, so unbedeutend, daß jeder Einzele kaum das leistet, was ein schlechter 4tel oder 8tel-Bauer an Steuern zu zahlen hat, obschon jeder Stand einen **beträchtlichen Hofbau** zu seinem Schlosse, Waldungen rc. besitzt, *) ohne

*) So z. B. zahlt die so große Herrschaft Seefeld sammt der dazu gehörigen Hofmark Aichsee (itzt der Wöhr genannt) Dolling, Malling, Aubing, Gintnering, Inning, Hochendorf, Oberalling, Rottalbing, Bürchen, Schlagenhofen, Obnendorf, Pachnern, Maurn, Stainbach, für so viele Gründe, Oekonomieen, und große Waldungen nur — 28 fl. — Die große Hofmark Moos mit einer der größten Oekonomieen, und ihren schönen Waldungen, zahlt — — 18 fl. — So Adeldorf — 26 fl. 40 kr. Die Hofmark Rhein mehr nicht als 13 fl. 20 kr. Die Hofmark Kollnbach — 16 fl. Wenn also die größten Besitzungen so unbedeutende Beyträge leisten, läßt sich leicht auf die übrigen schließen. Man erwäge aber auch nur die Sum-

ohne in Betracht zu ziehen, daß sie von allen Unterthanen den größten Theil des Grundeigenthums in Besitz haben, wie dieß die Grundeigenthums-Tabellen zeigen *).

Alle diese Steuern werden nun jährlich von den Ständen selbst, sowohl für sich, als für ihre Unterthanen zu den landschaftlichen Steuerämtern eingesendet; und die ganze Einnahme der Landschafts-Kasse beträgt:

1,200,000
2,220
23,000
7,190
16,680
1,2,49,990 fl.

Hievon an Ausgaben:

Das Postulat zur Hauptkasse mit	7,26,200 fl.
Zum Schulden-Abledigungswerk	1,88,606 =
Regie, oder Personalkösten der Verordnung = = =	90,000 =
Summa	1,00,4806 fl.

Das

— me von 7190 fl. nämlich das Total der Rittersteuer, für die größten Besitzungen des Landes !!!

*) Siehe hierüber und andere statistische Aufklärungen — Hazzi statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Bayern. Nürnberg bey Stein 1801 und 1802.

Das Uebrige wird zu außerordentlichen Beyträgen, so Anderm verwendet; mancher Rest wurde auch in die sogenannte Vorraths-kasse gelegt, welche aber seit dem letzten Kriege ganz erschöpft ist.

Ferner gehört noch zu den landschaftlichen Einkünften der Aufschlag. — Die mit der Zeit steigenden Bedürfnisse, Schulden, durch Kriege (besonders Türkenkriege) veranlaßt, brachten schon 1543 eine andere, nämlich die sogenannte Trankſteuer hervor, die auch vor diesem einzeln unter dem Namen Umgeld existirte, und welche die Herzoge schon 1516 durchsetzen wollten. Es wurde bey dem damaligen Landtage auf Wein, Bier, Meth, Branntwein eine Anlage unter dem Namen **Aufschlag** bestimmt, dem zu Folge von fremden ein- oder durchgehenden Wein der Münchner Eimer 1 Schilling Pfenning bezahlte; der Baierwein aber mit 10 Pf. pro consumo, und 15 für essito belegt wurde. Die Herzoge suchten darüber sogar kaiserliche Privilegien nach, und in der Folge wurden die Aufschläge doppelt, 3- 4fach, und endlich so weit erhöht, daß sich diese Abgabe mit Einschluß des sechsmäßigen, dann des 2 Gul-

denaufschlags von 1620 — 1634 bereits auf 7 — 8 kr. von der Maß belief. Im J. 1749 verfaßte man darüber ein eigenes Regulativ, dem zu Folge in Allem der Eimer per consumo 2 fl. 30 kr., der Baierwein per transito 45 kr. sammt den ehemaligen 5 Schilling Gränzaufschlag bezahlen mußte; — der baierische Eimer zu 64 Maß, und 5 österreichische zu 4 baierischen Eimern angenommen. 1760 wurden obige 2 fl. 30 kr. auf 3 Fl. nebst der Mauthgebühr, erhöht, wobey es denn auch bisher verblieb *). Die Herzoge wollten mittels der nachgesuchten kaiserlichen Privilegien diese Gefälle ganz an sich bringen, wurden aber immer von den Ständen daran gehindert, welche sich herzhaft dagegen wehrten, und diesen Aufschlag, wie die Steuern, noch immer selbst erheben. Mittels eigens hiezu bestallter Beamten (Umgelder) geschieht an den Gränzen die Untersuchung der Weinfässer.

Wie schon oben gesagt worden, traf eine gleiche Anlage auch das braune Bier, und zwar

---

*) Dermal wird von jedem Eimer 3 fl. 52 kr. bezahlt: die Gulden als Aufschlag, und die Kreutzer als Mautgebühr.

zwar vom Jahre 1543 an, wo auf dem damaligen Landtage vom Eimer 2 kr. bestimmt wurden. Schon 1565 wurde dieser Aufschlag verdoppelt, und auf den Landtägen von 1572 — 77 — 93 — 1605 — 12 u. 20 so vermehrt, daß er bey dem Haustrunke der Stände auf 8 kr. 4 hl. zu stehen kam; — und dieser ist doch nur der alte Aufschlag. Nach dem neuern ist allmählig die Maß Bier weiters um 4 Pfenning vertheuert worden, und zwar die ersten 3 Pfenninge 1634 — 76 u. 1706 wegen den Kasernen ꝛc.; dann 1726 wegen dem weitern Schulden-Abledigungswerk wurde der vierte Pfenning zugelegt, der 1753 suspendirt worden, aber seit dem Teschner Frieden wieder erhoben wird *)

Dieser gesammte und erhöherte Aufschlag beträgt vom Eimer braunen Biers 1 fl. 4 kr. 2 hl.; das weiße Weizenbier zahlt 3 fl.

Bey der Einkassirung dieses Gefälles wird nie die Anzahl der Eimer Biers untersucht, son-

---

*) In einigen Orten, als München, Neuenötting ꝛc. wird auch zu Wassergebäuden ein 5ter Pfenning erhoben.

sondern jeder brauende Stand, oder Bräu findet sich mit der Landschaft durch eine bestimmte Summe überhaupt ab.

Der Brandweinaufschlag datirt sich ebenfalls von dem 1543 gehaltenen Landtage her, und wurde in den darauf folgenden Landtägen 1572 — 77 — 95. 1603 — 12 — 20 34 so hinauf getrieben, daß das Faß per consumo 5 fl. bezahlt; allein er wird wie der Bieraufschlag mittels einer akkordirten Summe behandelt.

Gleiches Schicksal traf in eben diesem Jahre 1543 auch den Meth, und belief sich mit der Zeit der Aufschlag auf 1 fl. 4 kr. 2 hl. nebst den 6 Maß vom Eimer, welcher 1634 wieder um 30 kr. gesteigert wurde.

Der Fleischaufschlag hat sein Daseyn von 1634 dem dreyßigjährigen Kriege zu danken. Man giebt pr. Pf. 1 Pfenning, oder vom Ochsen 1 fl. 40 kr. Von einem Stier oder einer Kuh 45 kr. Von einem jungen Rind 40 kr. Von einem Kalb 10 kr. Von einem Schaaf, Bock oder Geis 6 kr. Von einem Lamm 4 kr. Von einem fetten Schwein 30. Von einem andern 5 kr.

Alle

Alle diese Aufschlagsarten wurden immer von den steigenden Schulden erzeugt, die sich endlich über 4 Millionen beliefen.

Die ältern 3 ordinari Bieraufschläge betragen im Durchschnitt : 4,32,000 fl.
Der vierte braune Bier-Pfenning 1,40,000 =
Der Fleischaufschlag = = 40,000 =
Der Weinaufschlag, worunter auch der Meth begriffen ist e = = 40,000 fl.

Nähere Einsicht dieser Verhältnisse giebt folgende Rechnung:

Uebersicht

der 1798ten Wein- und Fleisch- dann ordinari Bier-Aufschläge, und des neuen vierten Bier-Pfennings nach den Rechnungs-Resten. Verfaßt den 9ten März ao. 1799.

Wein-Aufschläge Pro ao. 1798.

(Dadurch lernt man zugleich den Weinhandel kennen.)

Hauptpolliten-Amt München laut Rechnung fol. 73 = =	4139 fl.	54 kr.	— hl.	
Gränze Märkl fol. 28.	10032 =	13 =	$1\frac{1}{2}$ =	
= = Burghausen fol. 37.	2362 =	51 =	3 =	

Grän-

Gränze Neuen Oetting fol. 15.

	fl.	kr.	hl.
= = Reichenhall fol. 55.	3489 =	8 =	2 =
= = Traunstein fol. 26.	2939 =	30 =	— =
= = Altenmarkt fol. 33.	2122 =	44 =	— =
= = Rosenheim fol. 16.	— =	— =	— =
= = Niederaudorf fol. 20.	915 =	18 =	2 =
= = Mittenwald fol. 29.	1926 =	19 =	2 =
= = Schongau fol. 14.	82 =	20 =	1 =
= = Landsberg fol. 31.	216 =	5 =	— =
= = Friedberg fol. 57.	1109 =	47 =	3 =
= = Lechhausen fol. 25.	21 =	13 =	1 =
= = Rhain fol. 18.	1692 =	36 =	— =
= = Ingolstadt fol. 40.	1984 =	9 =	2 =
= = Schamhaupten fol. 18.	— =	— =	— =

Grän=

Gränze Wemding fol. 12.	86 fl.	37 kr.	— hl.
= = Freysing laut Specif.	43 =	49 =	2 =
Filialpolliten=Amt Landshut zeig Rechnung fol. 17. = =	872 fl.	9 kr.	1 hl.
Gränze Vilshofen fol. 50.	8253 =	56 =	— =
= = Stadt am Hof fol. 122.	1992 =	39 =	— =
Polliten=Amt Straubing fol. 25.	447 =	25 =	3 =
Gränze Dietfurth fol. 13.	— =	— =	— =
= = Furth fol. 20.	146 =	51 =	3 =
	44877 fl.	30 kr.	2½ hl.

Rest hinaus

Gränze Neuen Oetting 8 fl. 57 kr. 2 hl.	
= = Rosenheim 153 = 46 = 2 =	
= = Schamhaupten 33 = 42 = — =	209 fl. 57 kr. 2 hl.
= = Diethfurth 13 = 31 = 2 =	
	44667 fl. 33 kr. ½ hl.

Fleisch=

Fleisch-Aufschläge pro ao. 1798.

Landaufschlag-Amt München gemäß Rechnung fol. 169.	19310 fl.	50 kr.	3 hl.
Burghausen fol. 74.	3814 =	12 =	2 =
Ingolstadt fol. 60.	3251 =	25 =	2 =
Landshut fol. 150.	16772 =	3 =	— =
Straubing fol. 122.	7167 =	14 =	1 =
	50315 fl.	46 kr.	— hl.

Ord. Bier-Aufschläge pro ao. 1798.

Landaufschlag-Amt München Inhalt Rechnung fol. 212.	185321 fl.	49 kr.	1½ hl.
Burghausen fol. 83.	28427 =	34 =	2 =
Ingolstadt fol. 41.	25971 =	36 =	1½ =
Landshut fol. 264.	109316 =	45 =	1 =
Straubing fol. 166.	68033 =	49 =	3 =
	417071 fl.	35 kr.	1 hl.

Neue vierte Bierpfenning pro ao. 1798.

Landaufschlag-Amt München Inhalt Rechnung fol. 163.	64989 fl.	41 kr.	2 hl.
Burghausen fol. 54.	11167 =	42 =	— =
Ingolstadt fol. 29.	10003 =	7 =	— =
Landshut fol. 201.	40041 =	34 =	3 =
Straubing fol. 128	22034 =	46 =	— =
	148236 fl.	51 kr.	1 hl.

Wein-

Wein = Aufschläge	44667 fl.	33 kr.	½ hl.
Fleisch = Aufschläge	50315 =	46 =	— =
Ord. Bier = Aufschläge	417071 =	35 =	1 =
und der neue vierte Bierpfenning.	148236 =	51 =	1 =
	660291 fl.	45 kr.	2½ hl.

Hievon sind aber die Regiekosten durchgehends abgezogen.

Bey diesen Aufschlägen fällt es nur zu sehr auf, wie wenig man mit wahren Staats=Oekonomie=Grundsätzen bekannt war; wie sehr diese Anlagen noch ein rohes und drückendes Verhältniß haben, und in Hinsicht der Einkassierung, besonders der Bieraufschläge, das Publikum, das von jeder Maß so viel Pfenninge Aufschlag bezahlt, gar jämmerlich mitgenommen wird, da die Bräuer, vorzüglich die begünstigt ständischen Bräuer, sich schon mit der Landschaft um eine sehr geringe Summe (Komposition) abgefunden haben, und das Uebrige in den Sack stecken; dabey zahlen aber doch die bürgerlichen Bierbräuer ungleich mehr *).

Schul=

*) So hat z. B. 1797 das große Herrschafts=Bräuhaus Valley 112 Suden à 164 Eimer gebraut, besitzt dazu 7 Wirthe, und zahlte Auf=

Schuldenabledigungswerk.

Die ältern Schulden von 1543 hat die Landschaft rücksichtlich der Aufschläge übernommen, und verinteressirte sie bis auf den Teschner Frieden mit 5 Prozent, seitdem aber zahlt sie nur mehr 4 Pr. Diese Schuldenübernahm heißt das **alte Werk**, oder das **landschaftliche Zins-Zahlamt**, welches die Landschaft auch ganz für sich selbst besorgt. Diese Schulden betragen noch 5,756784 fl., wozu von den Aufschlags-Geldern jährlich 2,40,000 fl. hinüber gegeben werden.

Die Schulden von diesem Zeitpunkt her bestehen aus den bey dem churfürstl. Hofzahlamt, oder von den Kammeral-Gefällen und Herrschaften bisher verzinsten Kapitalien, in den siebenjährigen Land- und andern Anleihen von 1721 — 28 u. 40; — ferner in den aufgeborgt pflegger ichtischen Kirchenkapitalien von

---

schlag 393 fl. 26 kr. Das Bräuhaus Marlrhain zahlte von 80 Suden à 40 Eimer sammt 4 Wirthen 463 fl. 11 kr. Die 4 Bräuer in Aibling brauten zusamm 204 Suden à 40 Eimer, haben dazu nur 2 Wirthe, und doch belief sich ihr Aufschlags-Quantum auf 2000 fl. mit Abzug von 85 fl. 53 ½ kr.

von 1734 — 35, und endlich in den sogenannten Anticipanten und mit Faustpfändern versehenen Gläubigern. Diese hatte anfangs die churfürstl. Hofkammer allein über sich. 1749 aber wurden sie unter dem Namen: **Gemeinsames Schuldenabledigungswerk** mit der Landschaft vereint. Man gieng jämmerlich mit diesen Gläubigern um, und damals mochten wohl Hagedorns Worte aus seiner Fabel eingetroffen haben:

„Die Kammer nährt aus weiser Huld
Zehn hochbetraute Bären,
Dem Anlauf jeder alten Schuld
Gebiethrisch abzuwehren."

Man dekretirte eine Liquidation über die andere; setzte die Kapitalien von einer Hälfte auf die andere herab, strich die Interessen ganz, bezahlt zum Theil itzt noch nur 2 ½ Pr. (einige Kapitalien werden auch noch zu 4 Pr. verinteressirt) oder gar keine; obschon das Publikum durch die so mancherlei und reichlichen Aufschlagsarten jährlich den Fond dazu hergiebt. Viele Gläubiger verprozessirten den Ueberrest ihres Vermögens, fanden in der Gerechtigkeit ihrer Forderungen ihren Ruin und ihr Grab, und der Staat verlor seinen Kredit: daher scheint man seit einigen Jahren

hiebey billiger zu verfahren, um dem Lande wieder Kredit zu verschaffen. Eine vollständige Uebersicht dieses Schuldenwerks giebt diese Tabelle.

Uebersicht

Sämmtlicher bey dem gemeinsamen Schuldenabledigungswerk von verschiedenen Partheyen aufliegender Kapitalien und Interessen.

Partheyen	Capital fl.	kr.	hl.	Interesse fl.	kr.	hl.
Hohe Ordens- u. Reichsstifter	428038	53	—	11453	57	2
Ordens - Commenden - -	22348	20	—	569	42	2
Domstifter -	25530	40	—	713	16	—
Collegiatstifter	136097	23	—	3817	4	1
Herren-Klöster	1560396	1	2	40884	21	—
Frauen-Klöster	818444	36	—	22024	57	—
Communitäten	175182	46	—	5253	35	1
Gotteshäuser der Städte und Märkte -	155355	48	1	5680	58	1
Gerichts - Gotteshäuser -	583149	29	—	14694	54	2
Hofmark - Gotteshäuser -	120030	43	—	3227	24	1
Beneficien -	151782	34	—	4693	42	1
Stipendien -	41617	—	—	1341	2	2
Schulstiftungen - -	208660	—	—	6080	39	1
Almosen u. milde Stiftungen	107704	28	—	3503	25	1
Latus	4534338	41	3	123938	59	3

Partheyen.	Capital fl.	kr.	hl.	Interesse fl.	kr.	hl.
Transport	4534338	41	3	123938	59	3
Waysen = und Bruderhäuser	166599	25	—	6143	3	1
Krankenhäuser	342977	48	—	11734	8	3
Bruderschaften	214569	13	—	5924	51	1
Städte = =	432386	56	—	11357	24	—
Märkte = =	196017	40	—	5374	59	3
Gerichter =	399295	—	—	9972	22	3
Hofmärkten	102971	—	—	2574	16	2
Churfürstl. Capitalien =	369570	—	—	14782	50	—
Landschaftliche Capitalien	102382	30	—	2972	3	3
Churfl. Aemter	8056	30	—	201	24	3
Particularpersonen = =	649821	9	—	15685	3	2
Testamentsexecutionen =	33250	—	—	857	30	—
Fidei Commissen = =	117354	50	—	3028	21	2
Debit=Massen	6720	—	—	168	—	—
Handwerks=Zünfte = =	21000	—	—	525	—	—
Summa	7697310	42	3	215240	19	3

Hiezu kommen dann noch die neuern Anlehen, wovon die Interessen zu mehrern Prozenten, wie auch die Kapitalien, richtig abgeführt werden.

Vom Jahre 1798 ist die Rechnung hierüber folgende:

Ue=

Uebersicht

des churfürstlich und landschaftlich gemeinsamen Schuldenwerks: Activ- und Passiv-Standes *pro ao.* 1798.

Activstand.

Churfürstl. ordinaire Beytrag mittels der Kameral-Schuldenwerks-Gefälle jährlich 180000 fl.

Extraordinarium mittels des weißen 4ten Bierpfennings 30000 fl.

210000 fl.

Von dem landschaftlichen Zinszahlamt sind jährlich an den vormaligen Landbanco-Interessen zu erheben : : : : 11360 fl.

Landschaftliches Ordinarium nach der Erträgniß der Aufschlags-Gefälle und zwar pro 1798.

An Weinaufschlägen 44667 fl.

An ordinairen Bieraufschlägen 417071 fl.

An neuen 4ten Bierpfenning 148236 fl.

An Fleischaufschlägen 50315 :

660289 fl.

Aus den Steuergefällen sind zum Schuldenwerk hinüber zu geben 188606 fl. — 848895 fl.

Summa 1070255 fl.

Sta-

Passivstand.

Die landschaftliche Hauptkasse hat aus vorstehenden 848895 fl. pro 1798 sonderbar bestritten

1mo. Für das landschaftliche Zinszahlamt *) die aus den Aufschlagsgefällen dahin pro fundo gewidmete
240000 fl.

2do. Die landschaftliche Erforderniß aus den Aufschlägen incl.
8137 fl. 30 kr.
Umgelds = Ersatz
58137 = 30 =

3tio. Die Interessen aller seit 1783 bis dahin aufgenommenen in = und ausländischen landschaftlichen Anlehen, welche pro 1798 bestanden haben in 58745 fl. 2½ kr.

4to. Die von diesen aufgenommenen Capitalien stipulirte Rückzahlung an Capital, welche pro 1798 betrug 101000 fl.

5to. Wurden pro 1798 noch abgezogen jene
57142 fl.

*) Anliegende Capitals = Summe 5756784 fl. beym Zinszahlamt, oder altes Capital.

57142 fl. 51 kr., welche nach höchster Verordnung vom 7ten October obigen Jahrs an den Armaturs-Augmentations-Kösten der landschaftlichen Hauptkassa rückzuvergüten waren 57142 fl. 51 kr.

515025 fl. 23½ kr.

Pro Nota.

Landschaftliche Einnahme vorstehender 848895 fl.
Abzüge hieneben 515025 =
Rest hinein zur Werkskasse 333869 fl. 36½ kr.
Woran bereits baar dahin vergütet worden sind 176000 fl.
Mithin noch zu erstatten kommen 157869 fl.
333869 fl. 36½ kr.

Die Schuldenwerks-Kasse selbst hat zu bestreiten

a) Die Besoldungen, so pro 1798 entwerfen	15400 fl.	— kr.
b) Pensionen = =	275 =	— =
c) Schreibmaterialien, dan Beholzungs-Kösten	899 =	8 =
d) Interesse zum churfl. Cabinet *)	4200 =	— =

e) Or=

*) Vom Capital 105000 fl.

e) Ordinaire Land-Interessen *) 183225 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.

f) Specialbewilligung zu Bezahlung des Interesse Carenzjahres 18 Partheyen 30138 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.

g) Verschiedene sogenannte Anticipations-Posten sind - 9808 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.

h) Die Interessen von jenen bey der landschaftlichen Vorrathskassa zu Bezahlung chursächsischer, genueser und holländischer Capitals-Rückzahlungen creditirten Anlehen **) von ao. 1783 bis 1790 incl. der ao. 1797 neuerdings zu Frankfurt aufgenommenen $\frac{200}{m}$ fl. bestreitet ebenfalls die landschaftliche Hauptkassa, die Beträge werden aber pcto 3tio der Schuldenwerks-Kasse wiederum abgezogen, also hieher — —

i) Die Interessen des v. Dittmerischen Armaturs-Anlehens ***) nach dem $\frac{4}{7}$ Maßstab - - 16232 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

k) Wiederum Interesse der ao. 1795 bey d'Allarmi eingegangenen $\frac{50}{m}$ fl. Anlehen über rückbezahlte 5000 fl. noch ab 45000 fl. 1800 fl.

l) Ab $\frac{300}{m}$ fl. eben ao. 1795. bey der landschaftl. Vorrathskasse zu Bestreitung der Reichs- und Land-Defensions-Ausgaben von in- und ausländischen Particu-liers

*) 7309555 fl. Capitalien beym gemeinen Schuldenabledigungswerk.

) 1087000. fl. *) 321420 $\frac{1}{2}$ fl.

iers eingegangenen Anlehen bezahlt diese Kasse selbst die Interessen, welche selbe aber peto 3tio der Schuldenwerkskasse widerum abziehet, also

— —

m) Wohl aber hat die Schuldenwerkskasse von nebenstehenden 421960 fl. ao. 1796 beygetriebenen Landanlehen die Interessen zu erstatten mit 16879 fl.

262283 fl. 55¾ kr.

262283 fl.	55¾ kr.
278858 fl.	3¾ kr.
515025 =	23½ =

Summa des Passivstandes *) 793883 fl. 27¼ kr.

Status activus	1070255 fl.	
passivus	793883 fl.	27 kr.
Kassa = Rest pro 1798.	276371 fl.	32¾ kr.

Hievon gehen weiters ab die an Kirchengeldern in ao. 1798. rückbezahlte 20338 fl. — kr.

Dann die an dem 1796ten Landanlehen noch pro 1797 zu bezahlen kommende Interessen mit weiteren 16879 fl. — —

37217 fl. — kr.

Diese von obigem Kassa = Rest abgezogen verbleiben noch 239154 fl. 32¾ kr.

*) Ganzer Schuldenstand, 15,346727 fl. 30 kr.

und den 1797ten Kassa = Rest dazugeschlagen
mit = = = 134093 fl. 37$\frac{3}{4}$ kr.

Macht der Kassa = Rest
pro 1798. 373248 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr.

Die 2,10,000 fl. werden jährlich aus den Kammeralgefällen zum Schuldenabledigungs-Werk herüber gegeben, so wie von den Steuern die 1,88,606 fl. — Dermal sind zwar einige der alten Schulden abbezahlt, aber auch wieder neue gemacht worden, und mit Anfang des Jahres 1802 betrug der ganze Schuldenstand gegen 18 Millionen *).

Der itzige Genius der Zeit macht nun freilich der Verwaltung dieses gemeinen Schuldenabledigungswerks bittere Vorwürfe, und das so lang getäuschte Publikum fängt endlich an, nach so vielen drückenden Zahlungen, die es wie im Traume geleistet hatte, einzusehen, daß die verschiedenen Aufschläge, die damals zur Nothhilfe nur auf kurze Zeit erschaffen wurden, wie die Schulden noch die nämlichen sind; ja sich seit der Zeit immer fürchterlicher und drückender anhäuften.

In

*) Nach der im Monat März 1802 von der Regierung der Landschaft übergebenen Bilanz betragen alle Schulden, mit den 2 Millionen des Herrn Seligmann: 17,4,24,400 fl.

In den landschaftlichen Aufschlagsrechnungen von 1793 sind für Baiern, ausschlüßlich der Landgerichte Cham und Haag, 1181 dem Aufschlag unterworfene Bräuhäuser angegeben. Wenn nun jedes, im Durchschnitt genommen, jährlich nur 50 Suden á 23 Eimer braut, so ergiebt sich die Summe von 59050 Suden; die Sud nur zu 14 fl. angeschlagen, so beträgt der jährliche Bieraufschlag allein schon 8,26,700 fl.

Oder setze man umgekehrt die Bevölkerung des eigentlichen Baierns auf die runde Zahl von 800,000 Menschen, und nehme an, daß jeder täglich nur den dritten Theil einer Maß trinke, folglich trinken 2,66,666 Menschen täglich eine Maß Bier; — erwäge man ferner, daß in Klöstern, Städten und Märkten täglich das meiste getrunken wird, und daß die Bewohner derselben schon den sechsten Theil ausmachen, so kann man diesen Vordersatz gewiß nicht übertrieben nennen. Dieses Konsumtions-Quantum zu täglichen 266666 Maß Bier macht 4166 Eimer, die das Jahr hindurch etwas mehr als 66000 Suden erfordern. Für diese Konsumtion hätte also jedes Bräuhaus noch 4 Suden zu machen, welches, wenn man die Erfahrung zu Rath ziehen will, den

Bier=

Bieraufschlag allein schon auf 1 Million bringen würde: Also nur den Bieraufschlag ganz allein seit 50 Jahren zurück betrachtet, würde er 50 Millionen abgeworfen haben; — man erinnere sich dann erst noch der übrigen Aufschläge und Kassabeyträge — und blicke auf den noch **alten Zustand** des Schuldenabledigungswerkes hin!!!

Ueber die Steuer=Regie giebt die Tabelle am Ende eine Uebersicht von 7 Jahren. Dabey ist gleich auf den ersten Blick das Auffallendste, daß schon durch die so komplizirte und kostspielige Perception der sechste Theil der Erträgniß verlohren geht, und die hofmarkischen oder ständischen Unterthanen weit geringer angelegt sind, als die gerichtischen; denn die ständischen Unterthanen zahlen insgesammt nur = = = 2,9,21,215 fl. da hingegen die gerichtischen 5,2,30,206 = entrichten, obschon an obig ständischer Summe 64,784, an der gerichtischen Summe aber nur 64,151 Familien Theil nehmen. Freilich gehören, um ganz genau zu seyn, von der gerichtischen Summe die Beyträge der gefreiten Herrschaftsgerichte, vierfach angeschlagen, und auch nach 7 Jahren mit 3,19,228 fl. zur ständischen Summe, sohin beträgt sie im Ganzen = = = 3,2,40,443 fl.

Unterdessen zahlen aber doch, die wenigeren gerichtischen Familien um 2 Millionen mehr. Welch ein Abstand! Und doch haben im Allgemeinen die hofmarkischen Unterthanen größere Besitzungen, und sind im Ganzen — doch ärmer!!! —

Zur gänzlichen Kenntniß der baierischen Finanzen zu gelangen, betrachten wir nun auch den

Hauptkassazustand
der
churpfalzbaierischen Länder.
vom Jahre 1801.

Die baierische Landschaft zahlt in monatlichen Raten jährlich 7,26200 fl. Das heißt:

Alte Kammerguts besserung vom letzten Landtag 1669 = = 2,50000 fl.

Von 1722 u. — 52 bestimmten Militärbeytrag statt der auf dem Landtage von 1669 hiezu ausgesetzten 72,000 fl. 3,96394 fl.

Nach dem Vertrag von 1781 Besserung des Civil- und Militärbeytrags 73,606 fl.

Dann ständisches Menath-Surrogat 6200 fl.

7,26200 fl.

Alle

Alle baierische Kammer = Forst = Mauth = Hofanlags = und Decimationsgefälle ꝛc. nach der Beylage A., betragen nach Abzug der Ausgaben = = 2,6,95,269 fl. 37 kr.

Sämmtliche Gefälle der Oberpfalz und von Sulzbach nach Abzug der Ausgaben

4,21,000 fl. —

Sämmtliche Kammeral = und landschaftliche Gefälle des Herzogthums Neuburg

1,36,000 fl. —

Die Niederlande zahlten ehemals jährlich bis 1794 $\frac{300}{m}$ fl.; die Unterpfalz aber zahlte nie etwas *), vielmehr mußten seit dem Kriege hinab Gelder geschickt werden.

Summa aller Staatskasse = Einnahmen

3,9,78,469 fl. 37 kr.

Die baierische Landschaft giebt zu Zeiten auch einen extraordinären Beytrag, der sich schon in einem Jahre während dem Kriege auf eine Million belief.

Aus=

*) Wahrscheinlich floß alles bloß ins Kabinet.

Ausgabe.

Die Hofhaltung nach Lit. B. 1,6,50,000 fl.

Regierungsausgaben mit Besoldungen, Pensionen, Wasser- und Straßenbau nach Lit. C. = = = = 3,500,000 fl.

Der Militärstatus beträgt gegenwärtig für die ergänzten 21,500 Mann *) 3,400,000 fl.

Summe aller Staatsausgaben 8,5,50,000 fl.

Aus dieser Ansicht des baierischen Finanzwesens muß es jedermann von selbst einleuchten, daß so die Maschine nicht zu lange mehr im Gang bleiben kann, wenn nicht das Ganze eine den gegenwärtigen Zeitumständen angemeßnere Gestalt annimmt, und die altgothische Hülle abwirft. Man betrachte nur das folgende Gemische von Zahlungen, und vorzüglich die Kosten der Perception. Lit. A.

A.

---

*) Eben wegen dieser zu großen Kosten wird jetzt wieder an einer Reduktion gearbeitet. Man will dem Militärstatus nur 1,400,000 fl. anweisen; — die letzte Zahlung wurde nach der Rechnung pr. 2,800,000 fl. fürs Jahr gemacht, war aber nicht zur Bestreitung aller Bedürfnisse hinreichend; — daher kamen in Ansatz 3,400,000 fl.

A. *)

Sämmtliche Gefälle in Baiern, ohne den landschaftlichen.

	Einnahme.		Ausgabe.		Rest in die Staatskasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Rekognition für die Zubaugüter	7648	55¼	257	46¼	7391	9
2. Strafenbeytrag ad fund. p. =	7365	42½	253	18	7112	24½
3. Musikpatent = Taxe = = =	1886	54	3	18	1883	36
4. Heirathlizenz = Gelder = =	13757	—	—	—	13757	—
5. Akziserhöhung von Zucker und Kaffee	10415	49¾	—	—	10415	49¾
6. Amtsnutzungs = Gefälle = =	32538	37¼	23025	18	9513	19¼
7. May= Herbst= Vogtei= Markt= Stadt= und andere Steuern = =	41667	12½	4803	16	36863	56½
8. Fourage = und Rekrutenanlage	299145	54¾	34717	3	264428	51¾

*) Neuester aktenmäßiger Zustand der sämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. 1801.

9. Vor=

Bayerische Staatsbibliothek München

	Einnahme.		Ausgabe.		Rest in die Staatskasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9. Vorspannanlage = = =	34156	26¾	3390	15¼	30766	11½
10. Herdstättanlage = = =	71278	39½	2130	17	69148	22½
11. Ordinär Scharwerkgeld = =	129909	10¼	49796	20½	80112	49¾
12. Jagdscharwerkgeld = =	18391	47¾	2179	19½	16212	28¼
13. Fouragebeytrag von walzenden Stücken	10423	34	66	50½	10356	43½
14. Mehnstückanlage = = =	89809	22½	283	48	89525	34½
15. Mühlanlage = = =	11112	13½	660	51½	10451	22
16. Tanzanlage = = = =	6427	10	340	18¼	6086	51¾
17. Forstgefälle = = = =	264395	36½	164503	4¾	99892	31¾
18. Kastengefälle in Geld, Getreid, Schmalz und Flachs = =	405235	45¼	212748	53¾	192786	51
19. Schwaig= oder Meiereigefälle	2988	2	2490	32¾	497	29¼
20. Fischereigefälle = = =	7453	51¾	9470	37¾	—	—
21. Umgeldgefälle = = =	46557	52	7046	26	39511	26
22. Lehengefälle = = = =	10638	—	4774	49½	5863	11½

	Einnahme.		Ausgabe.		Rest hinein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23. Mauth= und Akzisgefälle =	578673	45$\frac{3}{4}$	209964	37$\frac{1}{4}$	368709	8$\frac{1}{2}$
24. Brücken= und Weggzoll außer den Mauthåmtern = = =	7087	30$\frac{1}{2}$	3125	4$\frac{1}{4}$	3962	26$\frac{1}{4}$
25. Offizierservice = = =	20585	59$\frac{1}{4}$	—	—	20585	59$\frac{1}{4}$
26. Bürgertaxe und Exerziergulden	663	52	—	—	663	52
27. Thor= und Einlaßgelder =	5355	16$\frac{1}{4}$	783	9$\frac{1}{4}$	4572	7
28. Kanzleytaxgelder = = =	55059	2$\frac{1}{2}$	46448	57[illegible]	8610	5$\frac{1}{4}$
29. Landschreiberengefälle = =	46	2	4524	4$\frac{3}{4}$	—	—
30. Siegelpapiergefälle = =	63252	28$\frac{1}{2}$	3976	53	59275	35$\frac{1}{2}$
31. Kartenstempel = = =	2496	48	184	55	2341	53
32. Wachsbleiche am Lehel = =	18297	10	17327	13$\frac{1}{2}$	969	56$\frac{1}{2}$
33. Schreibmaterialien=Magazin	2072	41	4237	33	—	—
34. Reiche Salzgefälle, ertragen dermal im Durchschnitt = = =	2577261	24$\frac{1}{4}$	2156650	51$\frac{3}{4}$	420610	32$\frac{1}{2}$

	Einnahme.		Ausgabe.		Rest hinein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35. Halleiner Salzgefälle = =	1528755	51	1178907	—	349848	51
36. Braugefälle = = = =	720654	—$\frac{1}{2}$	609395	14$\frac{1}{4}$	111258	46$\frac{1}{4}$
37. Vierter Bierpfenning = =	48484	—$\frac{1}{4}$	———	—	48484	—$\frac{1}{4}$
38. Pferd= und Konditionssteuer =	15989	36	———	—	15989	36
39. Bergwerksgefälle = = =	261189	40	227580	41	33603	59
40. Decimation der Geistlichkeit =	238835	45$\frac{1}{4}$	126224	13	112611	32$\frac{1}{2}$
Summa	7667759	31$\frac{1}{2}$	5112260	51$\frac{1}{2}$	2555498	40$\frac{1}{4}$

Dazu kamen seither auch die Kabinetsherrschaften, die ebenfalls 88000 fl. ertragen, und dann so manche kleinere Höherungen in den Gefällen, so daß obige Summe von 2,6,95,269 fl. herauskömmt.

Lit. B.

Hofhaltung.

Zum Kabinet Sr. churfl. Durchl. *)	200000 fl.
Die Frau Churfürstin Durchl.	30000
Die verwittibte Frau Churfürstin Durchl. = = = =	100000
Herr Herzog von Baiern Durchl.	109000
Die verwittibte Frau Herzogin Durchl. = = = =	33000
Küche und Keller am Hofe =	230000
Stall = = = =	210000
Obersthofmeisterstab = =	110000
Hauskammerei = = =	90000
Oberstkämmerer = Stab =	27000
Musik, Theater und Ballet **)	88000
Jagd = = = = =	70000
Bau = und Holztriftwesen für die Hofhaltung = = =	147400
Beleuchtung = = =	20000
Stiftungen = = = =	58770
Uebrige gemeine und Nebenausgaben, dann Ritterorden rc.	126830
Summa	1650000 fl.

Lit.

*) Das churfürstl. Kabinet hat auch noch andere Zuflüße, z. B. das Lotto rc.

**) Für Theater und Ballet sind davon 31000 fl. bestimmt.

Lit. C.

Regierungsausgaben.

Ministerium der auswärtigen Geschäfte = = = =	235000 fl.
Das Finanz= Justiz= und geistl. Ministerium = = =	60400
Die geheime Kanzlei = =	58500
Generallandes=Direktion =	225000
Revisorium = = =	29500
Zulage *) = = = =	7500
Hofrath **) = = =	39700
Hofrathskanzlei = = =	18500
Hofrathspensionisten = =	4900
Hofoberrichteramt = = =	5200

Brand=

*) Das Revisorium, ein wahrhaft in jeder Hinsicht verehrliches Kollegium, mußte doch jüngst, wegen der so über Hand genommenen Schreib- und Prozeßsucht, einen Bankerot von Ein tausend sechs hnndert und fünfzig voluminösen Akten erklären; daher es mit 5 nenen Räthen vermehrt, und in zwey Senate getheilt wurde. Wenn es nun so fortgeht, so dürfte wohl endlich das eintreffen, was in der Vorrede des ersten Theils über die viele Schreiberei gesagt, und kürzlich von dem Verfasser der deutschen Justiz= und Polizeyfama wiederholt wurde.

**) Der geistliche Rath erhält sich aus den Kirchengeldern mit einer Summe von 2723 fl.

Brandassekuration	= =	1800 fl.
Wechselgericht	= = =	1100
Kameralämter, als Lehenhof, Kastenamt ꝛc.	= = =	38300
Bücherzensur	= = =	1700
Malefiz	= = = =	13000
Kommissionsdeputate	= =	31000
Plan - Laboratorium	= =	14000
Akademie der Wissenschaften		6000
Intelligenzblätter	= =	1100
Landbau = und Zeichnungschule		600
Pensionen	= = = =	357000
Illumination	= = =	21000
Strassen = und Wasserbau	=	245000
Besoldungen bey den 3 Rentämtern		138000
Schuldenwerksbeytrag	= =	210000

Das Uebrige besteht aus allerlei Besoldungen und verschiedenen Nebensausgaben, so daß im Ganzen sich obige Summe ergiebt.

Aufklärungen
über die verschiedenen Gefälle, ohne obig landschaftlichen.

Die erste Einnahms-Rubrike sollten eigentlich die Gerichtsgefälle ausmachen; weil aber davon die Ausgaben an Besoldung der Beamten, Diener, Pensionen, Malefiz, Boschenlohn mehr beträgt als die Einnahme, so ist diese Rubrike in den Staatsausgaben füreinander gebracht.

Die Einnahme ist: 58,644 fl. 54 kr.; und die Ausgabe beträgt:

1,15,668 = 18 =

Darunter gehören eigentlich zuerst

a) die Gerichtsstrafen über die täglichen Vorfälle bey den Gerichten, und dießfallsige Civildelikten (Gerichtswändel) und

b) die Expensen, wie z. B. Briefereien; diese werden nach einer seit 1735 bestehenden Taxordnung nach Art medizinischer Recepte verfaßt.

c) Hochzeittisch = und Dispensationsgelder. Schon die alte Polizeyordnung von 1616 giebt zu erkennen, daß es ehemals auf den Heirathstagen, Hochzeiten, Taufen, Kindermahlen, Todtenbesingungen, Kirchtagen und andern Brüderschaften sehr lustig zugieng. Es wurden daher verschiedene Einschränkungen gemacht, unter andern auch diese, daß die Zahl der Hochzeitgäste außer den Spielleuten beym Mahl auf 20, bey der Hochzeit selbst aber auf 50 angesetzt seyn soll. Bald nahm man auch als ein Gefäll von jedem Hochzeitgast 30 kr. Dieses wurde aber vermög des Mandats vom 20ten May 1763 aufgehoben, und dafür per aversum bey jeder Hochzeit, wo obige Zahl überschritten wurde, eigentlich für jeden übersetzten Tisch 3 fl. zu nehmen befohlen.

d) Verschiedene Konfiskationen, in Fällen, da die Gesetze nebst den verhängten Strafen auch noch die Konfiskationen gebiethen.

e) Die sogenannten Nachsteuern werden in Freigeld abgetheilt und in Nachsteuer, im eigentlichen Sinne des Worts genommen.

Frei=

Freigeld ist der Abzug, der von dem inländischen Vermögen, das außer Landes geht, genommen wird, und der nach wechselseitigen Beobachtungen der Länder bald 5, bald 10, auch mehr oder weniger Prozente beträgt. Die eigentliche Nachsteuer aber sind die 5 Pr., welche von mehrern Hofmarken, Städten und Märkten von dem aus der Hofmark, Stadt rc. gehenden Vermögen entrichtet werden müssen, wo auch die Pfleggerichte das Reciprocum beobachten.

f) Die Rekognitionen für Gewerbs-Konzessionen, Jurisdiktionen rc.; das Schutzgeld, welches von Tagwerkern, Austräglern und andern in der Herberg sitzenden ledigen Leuten seit 1751 mit jährlichen 30 kr. ab jedem in den 4 Quatember-Zeiten erholt wird.

g) Die Standgelder, welche in Marktszeiten von den aufgeschlagenen Krämen und Ständen dem Herkommen nach eingebracht werden.

h) Die Roßhaaranlage. Sie hat ihren Ursprung in dem Mandat ddo. 20ten July

1748.

1748, nach welchem die vagirenden, oder fliegenden Schinder in dem Zuchthaus verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden sollen; wogegen die seßhaften Schinderleute, welche dadurch des beschwerlichen Anlaufs entübrigt sind, zu deren leichteren Unterhalt mit der Roßhaarlieferung in natura beyzutragen, oder für jedes Pfund 8 kr. nach Proportion der in ihrem Abdeckersdistrikt liegenden Höfe zu bezahlen haben, wie auch noch itzt alle Jahre diese Zahlungen geschehen.

i) Die Hund= Nacht= und Jägergelder, welche von den Pfarren statt der ehemaligen Nachtherberge der Jäger und Hunde entrichtet werden.

k) Letztlich noch andere zufällige Einnahmen, welche gleichfalls unter diese Rubrik: Gerichtsgefälle gehören.

1) Rekognitionen für Zubaugüter. Weil mit der Einführung des Hoffußes, eines Maßstabes, nach welchem dieses oder jenes Gut als ein ganzer Hof, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ angesehen wird, und hiernach

nach die sogenannten Hofanlagen, von denen weiter unten gesprochen werden soll, zu bezahlen hat, die Gebundenheit dieser Güter besteht, muß jeder Gutsbesitzer eine besondere Bewilligung erholen, wenn er zu seinem Gut noch ein zweites oder drittes an sich bringen will, wofür er dann jährlich eine eigene Rekognition zu bezahlen hat. Seit 1783 wird von jedem Hundert des Gutschätzungs-Werthes ein halb Prozent angesetzt, und jährlich eingebracht. Man wollte durch diese Abgabe die Zubaugutsbesitzungen verhindern; allein sie ist durchaus so zweckwidrig als der ganze Hoffuß und die Gebundenheit der Güter selbst.

2) Strafenbeytrag ad fundum pauperum. Vermög Generalmandats vom 5ten July 1774 wurde zur Erziehung der armen Jugend im Lande ein Gefäll angeordnet, welches nach einem bestimmten Regulativ bey allen Straffällen der Unterthanen noch besonders von dem Bestraften erholt werden muß.

3) Musikpatente. Den 4ten Novbr. 1775 wurden die ehehin von den Spielgrafen

den Spielleuten ertheilten Spielzettel abgeschaft, und dagegen verordnet, daß die Musikanten bey Strafe ein Musikpatent von der Ortsobrigkeit alle Jahre erholen, und den Spielzettel mit 9 kr. lösen sollen; ferner, daß noch besonders von allen auswärtigen, oder in Städten und Märkten ansäßigen Spielleuten 1 Gulden; von denen auf dem Lande aber 45 kr. pro fundo paup. am obigen Ziele bezahlt werden müssen.

4) Heirathslizenzen. Jede Heirathsperson muß seit dem Generalmandat vom 27ten Decbr. 1775 einen sogenannten Brautgulden entrichten, welcher auch zu obigem fund. paup. gehört. Hieraus und aus mehr andern Verhältnissen ist klar genug zu ersehen, daß von jeher das Heirathen geflissentlich erschwert wurde; was Wunder dann, wenn die Population so gering, die Landwirthschaft und Industrie so sehr im Verfalle ist, und die Sittenlosigkeit immer mehr über Hand nimmt.

5) Akziserhöhung von Zucker und Kaffee. Hatte ganz die nämliche Bestimmung zum

Ar=

menfond; hat aber nun seit der neuen Mauthordnung aufgehört.

6) Amtsnutzungsgefälle. Neben dem gewöhnlichen Landrichter hatte von jeher eine vom Hof begünstigte adeliche Familie noch einen gewissen Amtsgenuß unter dem Titel **Hauptpfleger — Hauptpflege.** Größtentheils bestund dieser Genuß in den Sporteln und in den Oekonomie-Erträgnissen von den Gründen, welche die alten Grafen noch bey ihren Schlössern hatten. Die Hofkammer hat alle diese Gefälle eingezogen, und bezahlt dafür den Hauptpflegern ihren vorigen Genuß mit einer bestimmten Summe, gleichsam Pension, welche sie lebenslänglich beziehen. Unter diesen 32538 fl. sind aber hier nur jene verstanden, welche die Kammer schon vor der neuen Organisation bezogen hat. Durch diese wohlthätige Aufhebung der Hauptpflegen sind dem Staate große Krebsgeschwüre ausgeschnitten worden, welche von jeher alles Gedeihen hinderten.

7) May-, Herbst-, Vogtei- und andere, dann Markt- und Stadtsteuern. Erstere

re sind noch alte Ueberbleibsel jener Steuern, welche die Richter vor Einführung der gegenwärtigen Landsteuer dem Volke zur Zeit ihres, des Jahrs meistens nur zweymal, nämlich im Frühjahre und Herbst, gehaltenen, öffentlichen, oder sogenannten Schrannengerichts zu ihrem (des Gerichts) Unterhalt auferlegt haben. Letztere, die Stadt- und Marktsteuern rühren schon mehr von dem dominio des Landesfürsten über den Grund und Boden der Städt und Märkte her.

8) Fourrage- und Rekrutenanlage. Die Fourage, welche vorhin in natura geliefert werden mußte, wurde 1719 in eine Geldanlage mit jährlichen 7 fl. vom Hof verwandelt, 1740 mit einem Beytrag von 3 fl. 23 kr. vermehrt, und 1747 von jedem ganzen Hofe monatlich 35 kr. einzubringen verordnet, von welcher Abgabe nur die abgebrannten öden und wirklich auf der Gant stehenden Güter befreit waren. Aber von 1748 an wurde befohlen, wegen dringender Kriegsausgaben jährlich von jedem Hofe mit 7 fl. zu kontinuiren, welche auch heut zu Tag noch ent-

entrichtet werden. Hiemit ist auch die Werb- oder Rekrutenanlage (sogenanntes Bubengeld) mit 3 fl. vom Hofe verbunden, welche 1767 statt der Militärauswahl eingeführt, 1800 aber wieder gänzlich aufgehoben worden ist, wogegen nun wieder die Militärkonskription eintritt.

9) Vorspannanlage. Diese Abgabe stammt auch wie obige vom Militär und den Kriegszeiten ab. Die ehemals in natura geleistete Vorspann wurde 1736 zur allgemeinen Konkurrenz in eine jährliche Abgabe von 1 fl. vom Hof verwandelt, 1759 aber auf 1 fl. 15 kr. vom Hof erhöhet, und so wird sie auch bisher noch eingebracht.

10) Herdstattanlage. Diese wurde anstatt der dagegen aufgehobenen Tabakverpachtung eingeführt. Eine jede Herdstätte (Feuerherd) zahlte anfänglich 15 kr. Diese wurde 1729 auf 30 kr. erhöht, nach der Hand wieder auf 25 kr. herabgesetzt, 1782 aber auf 50 kr. hinauf getrieben, und zwar bis zur Tilgung der ältesten Schulden sowohl, als jener, welche in letzterer

terer Regierungszeit Max Joseph III. bey dem eingetretenen Getreidmangel, dann auch unter Carl Theodor gemacht wurden, um in Gemäßheit des Teschner Friedens die Forderung von Chur Sachsen zu befriedigen. Erst seit 1792 wurden wieder 25 kr. von jedem Herd genommen, hievon sind aber sowohl gefreite und geistliche Wohnungen als adeliche Schlösser befreiet.

11) Die Naturalscharwerk, wozu ehemals die Unterthanen verbunden waren, wurde in eine Geldprästation abgeändert, nachdem 1665 und 1666 besondere Traktaten mit den Unterthanen hierüber abgeschlossen worden sind, nach welchen der Hof jährlich 6 — 7 — auch mehrere Gulden geben muß. Diese Anlage wird aber bloß von den gerichtischen Unterthanen entrichtet, weil die Hofmarken ꝛc. die Naturalscharwerk selbst fordern, oder sich auch mit Geld befriedigen lassen können, worüber eben itzt die Beschwerden und Klagen sich so sehr häufen.

12) Jagdscharwerk. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dieser Anlage. Sie wurde 1733 statt der Naturaljagd-Scharwerk mit 2 fl. vom Hof eingeführt; aber auch im nämlichen Jahre wieder auf 1 fl. moderirt.

13) Fourragebeytrag von walzenden Stücken. 1756 nämlich wurden die walzenden, d. i. einzele, mit keinem Haus versehene, also nicht an den Hoffuß gebundene Grundstücke, von jedem Gulden Steuer mit 12 kr. Fourragebeytrag belegt. 1784 wurde diese Abgabe auf 30 kr. von jedem einfachen Steuergulden erhöht.

14) Mähnstückanlage. Sie wurde 1765 wegen den aufgehobenen Mittelmauthen als ein Surrogat zur Bestreitung der Strassen-Reparationskosten eingeführt, und von jedem Mähnstück nach vorhergegangener Beschreibung mit 16 kr. eingebracht; 1766 aber auf 24 kr. für das Stück erhöhet, welches bis itzt noch dauert.

15) Mühl-

15) Mühlanlage. Durch diese Anlage, welche den 31. Octbr. 1752 eingeführt wurde, kauften sich die Müller von dem appalto der im Lande fabrizirten Beuteltücher los, und erlangten dadurch die Freiheit, sich sowohl in- als ausländischer Beuteltücher nach Belieben zu bedienen. Diese Anlage wird nach den Mühlgängen, und zwar von jedem 2 fl. bezahlt.

16) Tanzanlage. Sie ist schon seit 1724 im Gange, und wurde sonst von den Weinwirthen in den 5 Hauptstädten jährlich mit 4 fl.; von den andern Weinwirthen mit 2 fl.; von den Bierbräuern, Bier- und Methschenken mit 1 fl. und von gemeinen Wirthen auf dem Lande mit 45 kr. erholt. In neuern Zeiten hat man auf jeden Tanz 30 kr. bestimmt; daher kommen itzt meistens von den Tanzhaltern ordentliche Kompositionen ein, und werden gewisse Summen per aversum entrichtet.

17) Forstgefälle — sind die Einkünfte von sämmtlichen großen und kleinen Kameralwaldungen. Der ganze Flächeninhalt be-

trägt nach dem Etat von 1799 in den 18 Forstmeisterämtern Baierns 5,90,401 Tagwerke.

18) Kastengefälle in Geld, Getreid, Schmalz und Flachs — sind die Abgaben der Grund-Unterthanen an die ehemaligen Grafschaften als Grundherrschaften.

19) Schwaiggefälle. Die Hofkammer hat eigene Oekonomiegüter, und läßt dabey auf Regie die Landwirthschaft führen.

20) Fischereigefälle. Die Hofkammer besitzt viele Seen, Flüsse und Teiche, welche sie auf Regie fischen und besorgen läßt.

21) Umgeldgefälle. Sind eigentlich weder eine Produktions-, noch Konsumtions-, sondern eine bloße Handelssteuer. Nur in einigen Gerichtern Oberlandes, wo es Herkommens ist, wird vom Vieh auf Märkten und in Ställen, von Bier und Branntwein eine eigene Abgabe durch die Beamten eingebracht. Dieses Gefäll schreibt sich schon von den ältesten Zeiten her, und gehört in das Jahr 1310 zurück.

22) Le-

22) Lehengefälle — sind die Einkünfte von den verschiedenen churfürstl. Ritter= und Beutellehen.

23) Mauth= und Akzisgefälle. Vormals bestunden eine Menge Zölle im Lande, welche theils die Grafen, theils aber die Herzoge in den verschiedenen Landesantheilen einander entgegen gesetzt hatten. Im Jahre 1765 kam man auf die Idee, diese Zölle zu amalgamiren, um nach dem Colbertischen System Handel und Industrie zu leiten, wodurch also die erste Mauth= und Akzisordnung entstund, obschon auch vorhin einige Akzisverordnungen einzeln ergangen waren, als 1720 über das inländische Getreid=Consumo wegen damaligen Kriegsausgaben, dann angehäuften Schulden, 1722 über verschiedene Waaren und Venalien, so auch 1747 — 1751 über das Oel; 1760 auf das Holz, und schon 1676 — 86 und 1717 ꝛc. auf den Tabak ein Akzis gelegt wurde. Diese Akzisordnung eröfnete aber ein weites Feld von Verwirrung, Betrügereien und Plackereien: diesem wollte man itzt damit abhelfen, daß man die

Mauth=

Mauth= und Akzisgefälle in eine simple Finanzregie verwandelte, so daß, wie es in der dießfallsigen Verordnung vom 14. Decbr. 1799 heißt, „von jedem Centner Sporco-Gewicht aller von außen in unsere herobern Staaten eingehende Consumogüter und Waaren, selbst Weine, Branntweine, Liqueurs und Meth (wovon aber der landschaftliche Aufschlag noch sonderbar zu bezahlen ist) ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bey der Eintritts=Station entrichten." Einige Artikel geben zwar nur 50 kr., als Baumwolle ꝛc. — Der Essitohandel ist ganz frei, nur zahlt Butter, Schmalz 2 fl. 30 kr.; das Getreid (jedoch veränderlich) vom Schäffel 1 fl. 40 kr., Holz 6 kr. vom Guldenwerth. Im Transitohandel zahlt der Centner Sporco zu Wasser 6 kr., und zu Lande 3 kr. Doch finden auch hier einige Ausnahmen statt.

24) Brücken= und Wegzoll außer den Mauthämtern.

Die Brückenzölle sind bloß lokal, und man ist wirklich daran, sie ganz aufzu-

heben,

heben, wie bereits die Wegzölle aufgehoben sind, und nur wer vom Auslande herein passirt, oder durch das Land reiset, zahlt auf einer einzigen Station das Weggeld für 10 — 20 — bis 30 Stunden, nach Gestalt seiner Reise, ohne mehr irgendwo unterwegs geplagt zu werden.

25) Offizierservice wird von Städten und Märkten statt dem Naturalquartier seit dem spanischen Sukzessionskriege, wo man Casernen zu bauen anfieng, eingebracht.

26) Bürger-Taxe und Exerziergelder — kommen von Bürger-Aufnahmen und der Verbindlichkeit her sich zur Bürger-Miliz jedes Orts gebrauchen zu lassen.

27) Thor- und Einlaßgelder. Der Sperrkreutzer wurde erst 1746 in den Hauptstädten eingeführt, aber in München vor einigen Jahren wieder aufgehoben, und Tag und Nacht freie Passage — aber nur in München — zugestanden.

28) Kanzleitaxgelder — sind die Taxen bey den Expeditionen der Kollegien, und wurden den 24ten Jäner 1759 nach einer eigenen Taxordnung zu besserer Unterhaltung des Kanzleipersonals eingeführt.

29) Landschreiberei = Gefälle — waren bloß in einigen Rentämtern üblich, und bestunden eigentlich in gewissen Taxen der nun aufgehobenen Rentmeister.

30) Siegelpapier = Gefälle. Der bestimmte Tarif hierüber entstund durch das Generalmandat vom 16ten Novbr. 1750. — Die Veranlassung hiezu war die Abtragung der angehäuften Kriegsschulden. Aber in dem nämlichen Mandate wird sich auch darauf berufen, daß das Siegelpapier zu gleichem Zwecke schon durch Mandate von 1690, 1693 und 1717 angeordnet worden sey.

31) Kartenstempelgefälle — wurden durch das Mandat vom 16ten März 1770 einge=

geführt, um fremden Karten den Eintritt ins Land zu verwehren. Unterdessen hat aber der Kartenstempel schon 1724; wie der Kalenderstempel 1748 angefangen, und ist eigentlich nur ein Luxus-Impôt.

32) Wachsbleiche am Lehel — wird auf eigene Regie betrieben.

33) Schreibmaterialien-Magazin. — Ist eigentlich ein Ausgabamt, und entsteht die Einnahme nur durch die Füreinanderbringung.

34) Reiche Salzgefälle — kommen von der Salzfabrike zu Reichenhall und Traunstein her, an welchen Orten sie auf Regie betrieben wird.

35) Halleiner Salzgefälle — sind das Erträgniß von dem aus der Salzburgischen Halleiner Salzfabrike zum Handel gegen eine gewisse Summe Geldes jährlich überlassenen Salze.

36) Brau-

36) Braugefälle. — Die Hofkammer hat mehrere weiße und braune Bräuhäuser, die sie auf eigene Regie in Betrieb setzt, davon aber nun die meisten nach der Anzahl der Suden welche der Unternehmer brauet, verpachtet hat.

37) Die 4 Bierpfenninge, wovon oben Meldung war, kommen von den eigenen Bräuhäusern der Hofkammer her.

38) Pferd = und Conditionssteuer — *) Sind ein Besoldungsabzug zum Pensionsfond für Wittwen, welche ein jeder Hofbediente, oder Beamte, wenige ausgenommen, mit jährlichen 5 — 10 Pr.

lei=

*) Erstere ist eine Bürde der hier oben Nro. 6. erwähnten Hauptpfleger, welche ehemals mit einer Anzahl gerüsteter Pferde zum Hof = oder Kriegsdienst erschienen, mit Anfang des 17ten Jahrhunderts aber jährlich ein gewisses Geld hiefür entrichten müssen. Letztere ist nur eine Besoldungssteuer, welche aber unter dieser Rubrike bloß von den Landbeamten entrich=

leisten muß, und fieng schon 1722 und — 27 an.

39) Bergwerksgefälle. Die Bergwerke werden auf Kameralregie betrieben; in ältern Zeiten bestunden hievon mehrere Gewerkschaften.

40) Decimation der Geistlichkeit. — Vermehrung des Militärstandes, Schulden-Anhäufung und Landesunglücke, als: Schneedruck, Schauer, Viehfall und große verheerende Ueberschwemmungen haben 1759 eine außerordentliche Hilfe nöthig gemacht, und wurden daher mittels einer päpstlichen Bulle die geistlichen Stände, Stifter, Klöster, causæ piæ und der weltliche Clerus mit dem zehnten Theil der jährlichen Einkünfte nach einem bestimmten Anschlag belegt; bloß

tet wird; denen bey dem Hofzahlamt Besoldeten wird sie sogleich an der Besoldung abgezogen.

bloß unter dem generelen Ausdrucke: Zu öffentlichen Staatsbedürfnissen von dem päpstlichen Hofe von 5 zu 8, und von 10 zu 10 Jahren bewilliget; endlich aber unter der itzigen Regierung ohne fernerer Anfrage bey dem römischen Hofe erhoben.

In der Lentner'schen Buchhandlung sind zu haben:

Däzel G., praktische Anleitung zur Forstwirthschaft, besonders zur Vermessung, Taxirung und Eintheilung der Wälder. Ein Handbuch für junge Förster. m. 4 K. 1788. 2 fl.

Flurl, Math., Beschreibung der Gebirge von Baiern und der oberen Pfalz, mit den darinn vorkommenden Fossilien, auflößigen und noch vorhandenen Berg- und Hüttengebäuden, ihrer ältern und neuern Geschichte, dann einigen Nachrichten über das Porzellan und Salinenwesen, und andern nützlichen Bemerkungen und Vorschlägen, wie dem verfallnen Bergbau wieder aufzuhelfen wäre. m. 4 K. und einer petrographischen Karte. gr. 8. 1792. 3 fl. 45 kr.

Dessen Grundlinen der Naturgeschichte. Zum Unterricht für Schulen und dem gemeinen Mann. 5 Abtheilungen. 1801. 1 fl. 30 kr.

Frohn, K., die Feuerassekuranz in Baiern. gr. 8. 30 kr.

Dessen altes und neues Handelssystem in Baiern, oder die Maut- und Zollordnung kameralistisch und staatswirthschaftlich betrachtet. 8. 1 fl.

Gedanken eines Patrioten über die Kommerzfreyheit in Baiern. 8. 9 kr.

Ge-

Geschichte, pragmatische, des hohen Maltheserordens, von dessen Ursprunge, Schicksalen, Thaten und Obliegenheiten, samt dem Verzeichniß aller dessen Großmeister gr. 8. 1783. 36 kr.

Hochenadl, Ant., über das Rechtliche und Nützliche der Landeskultur, nebst deren Folgen und Hindernissen 8. 1786. 45 kr.

Dessen Versuch über die anwendbarsten Grundsätze bey Kultursprozessen und Theilungen der Gemeinheiten. 8. 1794. 18 kr.

Imhof's, Max., Grundriß der öffentlichen Vorlesungen über die Experimentalnaturlehre. 2. Bände. m. K. 1794. 3 fl.

Dessen Anfangsgründe der Chemie, zum Gebrauche für öffentliche Vorlesungen an der churfürstl. Akademie der Wissenschaften. gr. 8. 1802. 1 fl. 15 kr.

Klemm, X., Versuch einer Geschichte der bairischen Gesetzgebung vom Entstehen des bairischen Staates, bis zum Ende des 16. Jahrhundert. gr. 8. 1801. 20 kr.

Kreitmayr's, Grundriß des allgemeinen deutsch- und baierischen Staatsrechts 3 Th. gr. 8. 2 fl.

Lypowsky, Fel., Uebersicht der deutschen Geschichte. 2 Bände. gr. 8. 1794. 2 fl. 24 kr.

Dessen Agnes Bernauerin, historisch geschildert. m. 2. K. 8. 1 fl. 12 kr.

Naturgeschichte, der vorzüglichsten bairischen Holzarten nach ihren verschiedenen Gebrauche in der Landwirthschaft bey Gewerben, Officinen, als Handbuch für jeden Freud der Forstwissenschaft. 8. 1793. 45 kr.

Neu-

Neumann, J., neue Beiträge zur praktischen Geometrie mit einem Anhange und 8. Kupfertafeln. gr. 8. 1800. 1 fl. 30 kr.

Pößl, Jos., praktischer Bienenkatechismus für das Landvolk und Bienenfreunde. m. 2. K. 8. 1787. 30 kr.

Rittershausen, J., die vornehmsten Merkwürdigkeiten der Residenzstadt München für Liebhaber der bildeuden Künste. 8. 1788. 1 fl. 15 kr.

Sammlung von Staatsverträgen, Friedensschlüssen, Waffenstillstands-Konventionen, Bündnissen, Neutralitäts- Handel- Gränz- Tausch- Verträgen, u.s.w. zwischen der französischen Republik und den übrigen kriegführenden Mächten von dem Jahre 1795 bis auf itzt in Bezug auf den allgemeinen Frieden mit Teutschland. Fanzösisch und deutsch. gr. 8. Berlin. 1801. 1 fl. 45 kr.

Samlung, der neuesten und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen. Fol. 1771. 5 fl.

Seyfried, J., Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, nebst der Geschichte Ott's Königs von Ungarn und Herzogs in Niederbaiern. gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Dessen zur Geschichte bairischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. 2. Th. gr. 8. 4 fl.

Skizze zu einem Grundsteuer Kataster für Baiern in Hinsicht der Städte und Märkte 1stes Buch. 1802. 45 kr.

Detto — — in Hinsicht des Landmanns 3. Hefte. m. Tabellen. 1 fl. 36 kr.

Spen-

Spengel, L., staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreyheit in Baiern. 8. 15 kr.

Wechselpatent, Sr. churfl. Durchlaucht, die erneuert und verbesserte Wechselordnung für die churfürstl. baier. oberpfälz. neuburg. sulzbachischen Länder, und die dazu gehörige auswärtigen Herrschaften betreffend; denn auch Wechsel und Merkantil Gerichtsordnung 1ster, 2ter und 3ter Instanz 8. 786. 24 kr.

Zech, N., Anzeige der in dem Churfürstenthüme Baiern, Herzogthum der obern Pfalz, Landgrafschaft Leuchtenberg, dann der churfürstl Reichsgraf- und Herrschaften befindlichen Klöster, Graf und Herrschaften, Hofmärkten, Edelmannssitzen und Landsäßen Güter, dann deren Inhaber, wie auch Städtenund Märkten. 8. 1778. 1 fl.

Uebersicht
der gemeinen Landsteuern Baierns nach einer Regie von sieben Jahren.

Einnahmen. Ganzjährige von sammentlichen Landsteuerämtern.	An vorjährigen Resten hinein, vielmehr an Ausständen.	An jährlich lauffenden Steuer-Gefällen, und zwar. Von den Churfürstlichen Land- und Pfleg- dann gefreyten Herrschafts-Gerichtern.	Von den geistlichen Hofmärken.	Von den weltlichen Hofmärken.	Von den ungefreyten Personen, dann Bruderschaften, so andern zusammen genommen.	Summa der jährlich lauffenden Steuer-Gefälle.	An verhaltenen oder zurückgebliebenen Steuern.	Gemeine Einnahmen.	Sonderbare Einnahmen.	Summarum aller Einnahmen inclusive der vorjährigen Reste hinein.
	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.
Anno 1784. - - -	53635 7 ⅛	743834 11 3½	136459 58 ⅜	282081 1 3½	1389 50 3	1163765 2 2⅜	451 17 2	24 25 ¾	195 42 3½	1218071 35 ¾
Anno 1785. - - -	60773 21 2⅞	743377 — 2½	136814 28 2⅜	282710 46 ¼	1392 11 ½	1164294 26 1⅝	394 56 ½	11 55 —	197 59 2¼	1225672 35 3¼
Anno 1786. - - -	66588 6 1¾	748775 1 ¾	131413 40 2¾	282895 55 2	1411 37 1½	1164496 14 3	1792 15 3½	399 — 1½	22 1 2½	1233297 39 ¼
Anno 1787. - - -	70044 17 1⅛	746044 — 1¼	133235 46 —	284461 20 ¼	1402 35 1½	1165143 41 3	393 56 ½	305 9 3⅜	10 5 1½	1235897 10 1½
Anno 1788. - - -	71898 31 3½	747412 53 3¾	133437 29 3½	285356 29 1	1554 7 ½	1167761 — ¾	905 41 2½	95 47 1	217 24 —	1240878 24 3¾
Anno 1789. - - -	78281 57 ¾	747874 27 1	132010 51 —	282169 53 2½	1394 — 2½	1163449 12 2	972 56 1¾	— — —	408 6 —	1243107 12 ½
Anno 1790. - - -	39301 — 3½	752889 1 1½	127128 32 —	281101 54 —	1393 22 ½	1162512 49 2	500 27 —	— 48 —	256 34 —	1202571 39 1½
Summa auf 7 Jahre.	440522 22 1⅝	5230206 36 2 2/8	930500 46 1	19800778 20 1 4/8	9937 44 2	8151322 27 3¼	5411 30 2¾	837 4 3⅝	1302 50 1¾	9599496 16 3⅞

Anmerkung. der von Jahr zu Jahr ausgeschriebenen Steuern, und zwar.	Unterthanns-Steuern.	Herrn-Gült-Steuern.	Widum-Steuern.	Innleuth-Steuern.	Fahrniß-Steuern, von blossen Freystiftern u. Beständnern.	Capitals-Interesse-Steuern.
Anno 1784.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1785.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1786.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1787.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1788.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1789.	4	2	1½	2	2	2
Anno 1790.	4	2	1½	2	2	2

Ausgaben. Ganzjährige von sammentlichen Landsteuerämtern.	Nachlässe, und zwar. Jährliche Ordinari-Nachlässe.	Nachlässe: Auf Freyjahr, Armuths-Abgänge, und nachgelassene Ausstände.	Auf Steuer-Deputata der Beamten.	Auf sammentliche Bothenlöhner und Liefergelder.	Auf Deputata, und Recompensen, für die Landsteuerer u. Landsteuerschreiber.	Auf Ehrung und Besoldungen.	Auf Gnadengelder, Pensionen, und besondere Recompensen.	Auf Borgschafts-Interesse A. 5. pro Cento.	Gemeine Ausgaben.	Sonderbare Ausgaben.	Summarum aller Ausgaben.	Reste hinein.	Rests Auszeigung. An Ausständen mit Schluß jeden Jahrs.	Rests Auszeigung: Baare Geld-Erlagen.	Rests Auszeigung: Machen zusammen vorige Reste hinein.	Von vorstehenden baaren Geld-Erlagen hat bisher auf eine einfache Land oder Unterthanns-Steuer mit Einschluß der übrigen, von Jahr zu Jahr im Durchschnitt getroffen.	Anmerkungen.
	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	
Anno 1784. -	142721 8 1½	1355 33 —	10318 7 1	3881 16 3	9843 — —	10284 30 —	1856 — —	662 30 —	2720 50 3¼	4691 3 3½	188334 — ¼	1029737 35 ½	60773 21 2⅞	968964 13 1⅝	1029737 35 ½	242241 3 1	Die Ursache des mehrern oder mindern baaren Ertrags auf eine einfache Steuer ist hauptsächlich in der größern oder kleinern Nachlaß-Bewilligung aufzusuchen.
Anno 1785. -	205498 6 3	2840 54 ¾	10275 13 2	3880 29 1½	9837 — —	10247 — —	1881 20 —	662 30 —	2540 1 3½	4943 57 3½	252606 13 2¼	973066 22 1	66588 6 1¾	906478 15 3¼	973066 22 1	226619 33 3	
Anno 1786. -	159661 32 1⅝	1785 58 1	10274 34 2	4303 19 1	9684 — —	10147 — —	1965 20 —	662 30 —	3094 1 ½	5675 22 1⅝	207253 37 3¾	102644 1 ½	70044 17 1⅛	955999 43 3⅜	1026044 1 ½	238999 55 3	
Anno 1787. -	189444 46 3⅝	2336 17 1	10305 4 —	3995 46 3½	9879 — —	10247 — —	1963 20 —	662 30 —	2211 34 1½	6674 15 ¼	227719 34 1⅞	1008177 35 3⅝	71898 31 3 2/8	936279 3 3¾	1008177 35 3⅝	234069 45 3¾	
Anno 1788. -	110631 22 1	1117 20 3	10285 42 2½	4297 18 1	9879 — —	10447 — —	2888 20 —	662 30 —	2251 13 2	6155 48 1	158615 35 2½	1082262 49 1¼	78281 57 1½	1003980 51 3¾	1082262 49 1¼	250995 13 —	
Anno 1789. -	151523 1 2¾	751 17 2½	10249 52 2	4215 52 3	9879 — —	10447 — —	1813 20 —	662 30 —	3002 50 2¾	44813 17 ½	237358 2 1½	1005749 9 3	39301 — 3¼	966448 8 3¾	1005749 9 3	241612 2 1	
Anno 1790. -	136538 31 3	1189 21 2	10441 6 2½	4186 56 ½	9879 — —	10417 — —	1878 20 —	662 30 —	2184 28 1½	8207 4 ½	185584 18 2	1016987 20 3½	30591 32 3	986395 48 ½	1016987 20 3½	246598 57 —	
Suma auf 7 Jahre.	1086018 30 4/8	11376 41 1⅞	72149 40 3¼	28760 59 1½	68880 — —	72236 — —	14245 40 —	4637 30 —	18005 — 3	81760 50 3⅞	1457471 22 1⅛	7142024 54 1⅜	417478 47 1¾	6724546 5 1	7142024 54 1⅜	1681136 30 3	Trift also im Durchschnitte auf eine Steuer: 240162 fl.

r Rent:Am

ntamt S

Abbach

Jsareck

hte

Einfache Steuerbeyträge von jedem Gericht der vier Rent=Aemter, sammt Flächeninhalte.

Rentamt München.

	Flächen=Inhalt. Q. M.	Steuer=Betrag. fl.
Gericht Aicha	10, 7	6617
— Au	0, 5	314
— Auerburg	1, 9	608
— Aibling	16, 4	7057
Herrschaft Benediktbaiern	8, 2	956
Gericht Dachau	13, 7	11758
Herrschaft Ebersberg u. Schwaben	10, 9	1258 5395
Gericht Friedberg	6, 0	3611
Zu Ingolstadt gehörig: — Gerolfing, — Kösching, — Oetting, — Stammhamm	2, 4	841
Gericht Ingolstadt u. Dinzlau	1, 1	75
— Kransberg	10, 5	7574
— Landsberg	23, 2	10907
Kurfürstl. Ger. Mainburg u. Herrsch. Rotteneck	2, 8 / 0, 6	1000
Kurfl. Ger. Mehring	1, 9	1909
Herrsch. Ger. Murnau u. Ammergau.	5, 9	1322
Gericht Pfaffenhofen	10, 3	5779
— Rauchenlechsberg	2, 2	979
— Rhain	6, 6	4205
— Rosenheim	5, 7	2893
— Schongau	3, 6	1076
— Schrobenhausen	6, 2	3400
Herrsch. Seefeld	2, 9	1244
Ger. Starnberg	5, 9	2190
Herrsch. Tegernsee	5, 3	537
Ger. Tölz	7, 3	1873
— Vohburg	7, 8	3876
— Wasserburg	3, 3	1684
— Weilheim	12, 6	3913
— Wolfertshausen	16, 2	7569

Rentamt Burghausen.

	Flächen=Inhalt. Q. M.	Steuer=Betrag. fl.
Herrschaft Ehring	1, 3	904
Gericht Griesbach	8, 8	
— Hals	0, 2	331
Herrsch. Hochenaschan u. Wildenwart	3, 4 / 1, 8	1375
Ger. Julbach	2, 6	1702
— Kling	10, 8	5783
— Kraiburg u. Meermosen	3, 3	2335
Ger. Marquartstein	4, 7	2027
— Neuötting u. Marktl.	8, 5	6727
— Reichenhall	5, 7	794
— Traunstein	8, 7	3216
— Trosburg	3, 0	1717
— Vilshofen	9, 9	4307
— Wald	1, 7	1281

Rentamt Straubing.

	Flächen=Inhalt. Q. M.	Steuer=Betrag. fl.
Kurfürstl. Gericht Abbach	0, 7	220
— Abensberg u. Altmannstein	2, 1 / 1, 4	2102
— Bernstein	9, 7	1263
— Deckendorf u. Natternberg	2, 7 / 3, 4	4897
— Diessenstein	0, 7	402
— Furth u. Neukirchen	0, 9 / 0, 3	79
— Haidau u. Pfätter	6, 1	3838
— Hengersberg u. Winzer	4, 7	4804
— Kellheim	8, 0	5051
— Kötzting	12, 1	4209
— Mitterfels u. Schwarzach	18, 1	9320
— Neustadt	1, 9	553
Herrsch. Ranfels *		455
Ger. Regen u.	5, 4	2042
Weissenstein		391
Ger. Riedenburg u. Dietfurth	7, 1 / 0, 7	2360
— Stadt am Hof	2, 1	897
— Straubing u. Leonsberg	6, 9 / 1, 2	7959
Herrsch. Sinching	2, 3	1417
Ger. Viehtach u. Linden	8, 5	5599

* Steht unter Bernstein.

Rentamt Landshut.

	Flächen=Inhalt. Q. M.	Steuer=Betrag. fl.
Gericht Biburg u. Geisenhausen	4, 2 / 0, 7	5748
— Dingolfing u. Reisbach	7, 1 / 1, 0	4965
— Eggenfelden	8, 1	8196
— Eckmühl	0, 2	347
— Erding u. Dorfen	14, 1	17648
— Kirchberg	5, 3	2960
— Landau	8, 3	6842
— Mosburg u. Isareck	9, 3	7068
— Neumarkt	8, 8	8872
— Osterhofen	4, 6	1962
Herrsch. Osterhofen		1327
Ger. Reichenberg u. Pfarrkirchen	7, 5	4849
— Rottenburg	11, 7	7698
— Teispach	6, 5	5285
— Wollnzach	0, 8	198
Herrsch. Zaizkofen	0, 8	606

Anmerkung.

Gericht Haag	2, 9	7066	Diese vier Gerichter entrichten die Steuern nicht zur Landschaft, sondern zur Hauptkassa.
— Hohenschwangau	4, 8	816	
— Miespach, oder Hohenwaldeck	3, 1	1513	
— Cham	7, 3	3853	

Das Gericht Zwisl ist ganz steuerfrey.
— — Wörth, oder Donauwerth, so wie
— — Wemding zahlen wie die schwäbischen Herrschaften nichts zu Landschaft, ausser Wemding, die Stadt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Isopsēphos, oder der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und vollen Übersicht der bairischen Finanzen zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen

München u.a. 1802

Bavar. 1215
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374334-0